

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 1. Dezember 2016,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 22:35 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 25.11.2016.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GR Ing. Bernhard Gross
GR Matthias Presolly
GR Martin Wimmer
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Markus Mayer
GR Andrea Slapnik
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser

Entschuldigt abwesend war:

GR Evelyne Leibl

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schifführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.10.2016
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH
5. Bericht Prüfungsausschuss
6. Voranschlag 2017 samt Beilagen und Kassenkredit
7. Auslagerungsversicherung Abfertigungen
8. Gesellschafterzuschuss MZH
9. Wartungsvertrag Heizungsanlage Bauhof und Feuerwehr
10. Wartungsvertrag elektronische Schiebetüren MZH
11. Wartungsvertrag elektrischer Schranken Leopold Holzgruber Gasse
12. Anpassung der Tarife der Nachmittagsbetreuung Kindergarten
13. Servererneuerung Gemeindeamt
14. Örtliches Entwicklungskonzept
15. Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplans (betreffend EZ 334, Gst. Nr. 214, 215, 931/5; EZ 153, Gst. Nr. 217, 218; EZ 467, Gst. Nr. 220/2; EZ 532, Gst. Nr. 220/3)
16. Planungsauftrag Perlashof
17. Teilnahme an der Erstellung einer Grobplanung für flächendeckende Breitbandinfrastrukturversorgung
18. Vertragsübernahme Tralalobe bezüglich Flüchtlingseinrichtung
19. Vereinbarung Gemdat betreffend Stundensatz für EDV Dienstleistungen
20. Verlängerung Kooperationsvereinbarung Wiener Netze GmbH und GISquadrat GmbH
21. Subventionen & Mitgliedsbeiträge
22. Personelles – nicht öffentlicher Teil
23. Allfälliges

TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Sitzung übergibt die Bürgermeisterin der Fraktion der FPÖ die Beantwortung der in der letzten GR Sitzung eingebrachten Anfrage gemäß § 22 NÖ GO.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 20.10.2016

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 20.10.2016 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Beschwerde Bernard bei der Volksanwaltschaft

Von der Volksanwaltschaft wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt, da kein Missstand in der Verwaltung festgestellt wurde.

b. Verkehrsverhandlung BH Mödling bezüglich Schutzwege auf der B11 und LH 154

Es liegen die Ergebnisse der Verkehrszählungen Kreisverkehr B11 Laxenburg/ Biedermannsdorf und Laxenburgerstraße vor.

In der Verkehrsverhandlung am 21.12.2016 werden die Ergebnisse vom Verkehrssachverständigen hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung von Schutzwegen beurteilt.

c. Verhandlung nach dem NÖ Straßengesetz ÖBB

Aufgrund des Brückenprojekts der ÖBB am Biedermannsdorferweg fand eine Straßenverhandlung statt, da im Zuge dessen auch die Straßenführung angepasst werden musste. Seitens der Anrainer gab es keine Einwände.

Die Brücke bleibt im Eigentum der ÖBB.

d. Baubeginn Wohnhausanlage Alpenland

Die Bauarbeiten haben am 21.11.2016 begonnen.

e. Aufnahme Aushilfskraft in der Krabbelstube

Frau Stilzinger Christine wird als Aushilfe in der Krabbelstube aufgenommen (bis März 2017). Stundenausmaß: 12 Wochenstunden.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine Wortmeldungen.

TOP 4: Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH

§ 68a NÖ GO sieht folgendes vor:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr.114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Diese Bestimmung ist erstmals für Geschäftsjahre ab 2012 anwendbar.

BERICHT über die **PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES** zum 31. Dezember 2015
Der **Biedermansdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H.**, 2362
Biedermansdorf, Siegfried Ludwig Platz 1, erstellt von der BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der
Biedermansdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H.
Biedermansdorf (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und
erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Biedermansdorf vom 23. Juni 2016 erteilte uns die Geschäftsführerin, Frau Bürgermeisterin Beatrix Dalos, den Auftrag den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen. Wir haben daraufhin mit der Gesellschaft einen entsprechenden Prüfungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Die Gesellschaft ist jedoch gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung zur Aufstellung eines Lageberichtes und zur Abschlussprüfung verpflichtet.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsetzlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum im November 2016 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Johann Seidl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich. Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Geschäftsführers im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H. ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit im bisherigen Umfang und in der bisherigen Weise ausgegangen. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist jedoch entscheidend von den Subventionen durch die Gemeinde

Biedermannsdorf abhängig. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Ausfall dieser Subventionen der Bestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Mit Schreiben vom 17. November 2016 haben wir gegenüber der Geschäftsführung unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB ausgeübt, da der vorliegende Jahresabschluss die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 URG erfüllt. Die Eigenmittelquote beträgt weniger als 8%, die fiktive Schuldentilgungsdauer kann nicht berechnet werden, da ein Nettofinanzmittelabfluss vorliegt.

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir darüber hinaus keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H. Biedermannsdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner

die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den Österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

	31.12.2015		31.12.2014	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Bauten	913.967,03	922		
2. Maschinen	0,04	0		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.324,61	14		
	<u>927.291,68</u>	<u>936</u>		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.045,14	9		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	17.333,30	67		
	<u>45.378,44</u>	<u>76</u>		
II. Kassenbestand	1.433,21	6		
	<u>46.811,65</u>	<u>82</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	210,80	6		
Summe Aktiva	<u>974.314,13</u>	<u>1.024</u>		
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	40.000,00	40		
II. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	11.050,19	11		
III. Bilanzgewinn	18.301,44	61		
davon Gewinnvortrag	<u>61.362,11</u>	<u>80</u>		
	<u>69.351,63</u>	<u>112</u>		
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	35.618,33	29		
2. sonstige Rückstellungen	3.000,00	3		
	<u>38.618,33</u>	<u>32</u>		
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	798.885,26	831		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.481,05	12		
3. sonstige Verbindlichkeiten	11.522,51	19		
davon aus Steuern	2.060,42	7		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	<u>4.332,20</u>	<u>5</u>		
	<u>849.888,82</u>	<u>862</u>		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	16.455,35	17		
Summe Passiva	<u>974.314,13</u>	<u>1.024</u>		

	2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	371.442,54	361
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	70.907,66	61
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20.064,00	-20
4. Personalaufwand		
a) Löhne	-137.879,19	-135
b) Gehälter	-5.507,04	-5
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-7.427,45	-3
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-40.878,96	-40
e) sonstige Sozialaufwendungen	-1.713,83	-2
	-193.406,47	-186
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	-81.847,67	-76
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-1.937,90	0
b) übrige	-259.802,78	-229
	-261.740,68	-229
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-114.708,62	-89
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	42
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-951,76	-26
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-951,76	16
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-115.660,38	-73
12. Steuern vom Einkommen	-32.400,29	0
13. Jahresfehlbetrag	-148.060,67	-73
14. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) nicht gebundener	105.000,00	55
15. Jahresverlust	-43.060,67	-18
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	61.362,11	80
17. Bilanzgewinn	18.301,44	61

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2% und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt worden.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Gesamt: € 28.045,14 (davon Restlaufzeit bis 1 Jahr € 28.045,14).

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände € 17.333,30 (davon Restlaufzeit bis 1 Jahr € 17.333,30).

Summe Forderungen € 45.378,44 (davon Restlaufzeit bis 1 Jahr € 45.378,44).

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten die folgenden

Erläuterungen:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten € 798.885,26 (davon Restlaufzeit über 1 Jahr € 798.885,26).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen € 39.481,05 (davon Restlaufzeit bis 1 Jahr € 39.481,05).

Sonstige Verbindlichkeiten € 11.522,51 (davon Restlaufzeit bis 1 Jahr € 11.522,51).

Summe Verbindlichkeiten € 51.003,56 (davon Restlaufzeit bis 1 Jahr € 51.003,56).

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

Arbeiter	5 (2015)	5 (2014)
----------	----------	----------

Lagebericht2015

Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhalle war im Jahre 2015 mit Ausnahme von Revisionsarbeiten ganzjährig geöffnet.

Durch die Neugestaltung der Bereiche wie Sauna, Sporthalle und Clubräume konnten die Umsätze weiterhin auf hohem Niveau gehalten werden. Insgesamt wurde eine Umsatzsteigerung in Höhe von rd. 11 TS € gegenüber dem Vorjahr erzielt.

Der Bereich Sauna erzielte Umsätze in Höhe von rd. 171 TS €, die Erlöse Sporthalle/ Clubräume betragen rd. 98 TS € sowie die Erlöse Tennishalle rd. 54 TS €.

Die Kegelbahn, welche 2013 durch die Gemeinde Biedermannsdorf erneuert wurde, erzielte Einnahmen in Höhe von rd. 21 TS € und wird auch weiterhin gut angenommen.

Durch die Generalsanierung der Halle konnten die Instandhaltungsaufwendungen wesentlich gesenkt werden. 2015 war jedoch ein Wasserrohrbruch mit aufwendigen

Sanierungsmaßnahmen zu verzeichnen. Diesen Mehrkosten in Höhe von rd. 20 TS € standen jedoch Versicherungsvergütungen in Höhe von rd. 16 TS € gegenüber.

Auch für die nächsten Jahre wird mit niedrigeren Instandhaltungskosten gerechnet.

An Investitionen wurden im Bereich der Tennishalle/Tennisüberl rd. 61 TS € getätigt. Im Bereich Betriebsausstattung Restaurant wurden Küchengeräte in Höhe von rd. 12 TS € gekauft.

Durch die Gemeinde Biedermannsdorf wurde der Gesellschaft ein Zuschuss in Höhe von 105 TS € gewährt, welcher in die Kapitalrücklage eingestellt wurde. Weiters wurde der Gesellschaft durch die Gemeinde Biedermannsdorf zur Stärkung der Liquidität ein Zinszuschuss in Höhe von rd. 17 TS € gewährt. Für das Jahr 2016 rechnet die Geschäftsführung mit leicht steigenden Umsätzen und einem leicht negativen Ergebnis, das insbesondere durch die hohe Abschreibung in Höhe von rd. 78 TS € bedingt ist.

1. Wirtschaftliche Entwicklung

a. Kennzahlen zur Ertragslage

Die Umsatzerlöse 2015 betragen € 371.442,54,- (2014: € 360.637,13).

Sonstige betriebliche Erlöse wurden in Höhe von € 70.907,66 (2014: 61.366,64) erzielt. In dieser Position sind Versicherungsvergütungen als auch die Weiterverrechnung von Kosten enthalten.

An Gesellschafterzuschuss erhielt die Gesellschaft von der Marktgemeinde Biedermannsdorf € 105.000,- (2014: 55.000,-). Als weitere Maßnahme zur Kapitalstärkung wurde ein Zinszuschuss in Höhe von rd. 17 TS € (2014: TS € 42) gewährt.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern beträgt € -115.660,38 (2014: -73.381,08)

Auf die Berechnung der Umsatz- und Kapitalrentabilität wird wegen der Verlustabdeckung durch die Gemeinde verzichtet.

b. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Seit einigen Jahren werden die laufenden Investitionen direkt durch die Gesellschaft getragen.

Dies hat in den letzten Jahren zu gestiegenen Bankverbindlichkeiten geführt, wobei für die Kredite durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf entsprechende Haftungen übernommen werden.

Durch Gesellschafterzuschüsse werden der Gesellschaft jedoch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote berechnet sich als das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital.

Die Eigenkapitalquote 2015 beträgt 7,1%

Im Jahr 2014 betrug die Eigenkapitalquote 11,0%.

Fiktive Schuldentilgungsdauer

Die fiktive Schuldentilgungsdauer zeigt, in wie vielen Jahren die Effektivverschuldung (Fremdkapital-liquide Mittel) durch den wirtschaftlichen Ertrag aus der betrieblichen Tätigkeit theoretisch zurückgezahlt werden könnte.

Die fiktive Schuldentilgungsdauer ist wie im Vorjahr negativ aufgrund eines negativen Mittelüberschusses.

2. Sonstiges

Seit dem Bilanzstichtag 2015 sind keine wesentlichen Änderungen in der Gesellschaft erfolgt. Für 2016 wird mit einer leichten Steigerung der Umsätze gerechnet.

		Bilanz	
Biedermannsdorfer MZH		zum 31.12.2015	
Aktiva	31.12.2015	31.12.2014	
	€	€	
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund sowie Einbauten in fremden Gebäuden			
3000 Tennishalle & Tennisüberl	261.195,98	224.043,96	
3550 Umbau Restaurant, Küche, Einrichtung	634.045,83	674.969,21	
3600 Bauliche Adaptierungen	18.725,20	22.934,78	
3620 Strombezugsrecht	0,01	0,01	
3700 Kegelbahn neu	0,01	0,01	
	<u>913.967,03</u>	<u>921.947,97</u>	
2. Maschinen			
4000 Maschinen und maschinelle Anlagen	0,04	167,58	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.519,88	12.327,74	
6100 Betriebsausst. Rest.	5.033,06	550,00	
6600 Bankomat-Kasse	0,01	0,01	
6800 Kurzlebige Wirtschaftsgüter	771,65	1.080,31	
6850 Ablöse Geschäftslokaleinrichtung	0,01	0,01	
	<u>13.324,61</u>	<u>13.958,07</u>	
	927.291,68	936.073,62	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
20000 Sammelkonto Kundenforderungen	28.045,14	8.629,48	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			
23010 Sonstige Forderungen	775,24	25.460,85	
25300 Steuerüberzahlungen	454,65	1.197,59	
25600 KÖST Vorauszahlungen	0,00	1.437,00	
25620 KÖST Wartekonto	0,00	29.212,79	
25840 Kauttionen RAIKA-Gtdf	76,31	76,31	
25850 Kauttionen Wr. Stadtwerke	1.962,17	1.962,17	
35300 Verrechnung Finanzamt lt. LA	1.196,59	0,00	
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	6.409,33	0,00	
36405 LV Ziska Zejka	3.700,00	3.500,00	
36417 LV Kundtner Karl	2.650,00	3.950,00	
37600 Kauttionen	109,01	109,01	
	<u>17.333,30</u>	<u>66.905,72</u>	
	45.378,44	75.535,20	
II. Kassenbestand			
27000 Kassenbestand	733,21	5.758,55	
27100 Wechselgeld	700,00	700,00	
	<u>1.433,21</u>	<u>6.458,55</u>	
	46.811,65	81.993,75	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>210,80</u>	<u>5.703,46</u>	
Summe Aktiva	<u>974.314,13</u>	<u>1.023.770,83</u>	

Passiva	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
90100 Stammkapital	40.000,00	40.000,00
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
93400 Freie Rücklagen	11.050,19	11.050,19
III. Bilanzgewinn		
93710 Jahresverlust	-43.060,67	-18.381,08
93800 Gewinn- und Verlustvortrag	61.362,11	79.743,19
	<u>18.301,44</u>	<u>61.362,11</u>
	69.351,63	112.412,30
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
30000 Vorsorge für Abfertigungen	35.618,33	29.014,36
2. sonstige Rückstellungen		
30500 Rückst. für Beratungskosten	3.000,00	3.000,00
	<u>38.618,33</u>	<u>32.014,36</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
28000 Raika 500 538	101.741,82	94.596,77
31100 Raika 70.067.707	208.500,00	208.500,00
32200 Raika 10.500.924	488.643,44	528.333,34
	<u>798.885,26</u>	<u>831.430,11</u>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Sammeikonto Lieferantenverbindlichk	39.481,05	12.216,73
3. sonstige Verbindlichkeiten		
28900 Schwebende Geldbewegungen	0,00	2.930,00
35400 Lohnsteuer	1.068,35	1.219,39
35410 Dienstgeberbeitrag	512,54	546,04
35420 Dienstgeberzuschlag	45,56	48,54
35450 Kammerumlage	92,28	43,27
35500 Kommunalsteuer	341,69	364,02
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	0,00	5.231,53
36000 Verr.Krankenkasse	4.332,20	4.625,88
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	5.129,89	3.776,53
	<u>11.522,51</u>	<u>18.785,20</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	0,00	5.231,53
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
35400 Lohnsteuer	1.068,35	1.219,39
35410 Dienstgeberbeitrag	512,54	546,04
35420 Dienstgeberzuschlag	45,56	48,54
35450 Kammerumlage	92,28	43,27
35500 Kommunalsteuer	341,69	364,02
36000 Verr.Krankenkasse	4.332,20	4.625,88
	<u>6.392,62</u>	<u>6.847,14</u>
	849.888,82	862.432,04
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
39000 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.455,35	16.912,13
Summe Passiva	<u>974.314,13</u>	<u>1.023.770,83</u>

	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
40000 Erlöse Solarium 20 %	4.063,32	4.347,07
40011 Erlöse Sporthalle-Clubräume 20%	97.850,21	93.913,43
40012 Erlöse Kegelbahn 20%	21.263,56	23.049,80
40013 Erlöse Tischtennis 20%	168,00	279,17
40014 Erlöse Badminton 20%	99,99	37,09
40015 Erlöse Badetuchverleih 20%	198,17	190,91
40017 Erlöse Tennishalle 20 %	54.145,68	50.448,13
40018 Erlöse Tennishalle 20% PRA 31.12.	456,78	0,00
40019 Erlöse Tennis Sonstige 20%	0,00	50,00
40020 Erlöse Tennis Freipl. 20 %	2.416,67	2.416,67
40030 Erlöse Tennisschule	18.740,31	10.177,50
40100 Erlöse Sauna 10 %	170.898,20	173.073,21
40110 Erlöse Miete Masseur 20%	966,65	1.570,81
40150 Sonstige Erlöse 20%	175,00	1.083,34
	371.442,54	360.637,13
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige		
48300 Skontoerträge	6.942,41	152,69
48410 Weiterverr. Kosten 20 %	30.110,32	26.230,08
48420 Weiterverr. Kosten 10 %	2.784,24	1.321,24
48430 Weiterverr. Kosten 0%	2.190,10	162,00
48500 Erlöse a. Verpachtung 20 %	11.546,23	25.200,00
48520 Erlöse 0% Abgrenzung	0,00	5.113,49
48800 Schadensersatz 0 %	11.854,67	0,00
48810 Versicherungsvergütungen	5.479,69	3.187,14
	70.907,66	61.366,64
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
57200 Fremdarbeit	20.064,00	20.064,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	137.879,19	134.759,64
60500 Jubiläumsaufwendungen Arbeiter	0,00	600,00
	137.879,19	135.359,64
b) Gehälter		
62000 Laufende Grundgehälter	5.507,04	5.386,64
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen		
64020 Mitarbeitervorsorge (MVK) Arbeiter	823,48	810,88
64100 Zuweisung Abfertigungsrückstellung	6.603,97	2.552,62
	7.427,45	3.363,50

	2015 €	2014 €
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
66000 Sozialversicherungsbeiträge	29.551,45	29.009,83
66200 Dienstgeberbeitrag	6.452,39	6.155,02
66300 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	573,54	547,11
66400 Kommunalsteuer	4.301,58	4.222,37
	<u>40.878,96</u>	<u>39.934,33</u>
e) sonstige Sozialaufwendungen		
67500 Arbeitskleidung	483,27	995,74
67900 Freiwillige Sozialaufwendungen	1.230,56	1.234,95
	<u>1.713,83</u>	<u>2.230,69</u>
	193.406,47	186.274,80
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
70200 Abschreibung	77.943,67	74.746,85
70210 Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.904,00	1.301,01
	<u>81.847,67</u>	<u>76.047,86</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen		
71800 Sonst. Abgaben u. Gebühren	1.937,90	249,68
b) übrige		
Mitgliedsbeiträge		
77820 Kammerumlage	279,77	129,02
77840 Umlagen und Beiträge	983,42	835,36
	<u>1.263,19</u>	<u>964,38</u>
Instandhaltung		
72000 Instandhaltung allgemein	9.502,84	8.784,68
72010 Instandhaltung Tennishalle	3.478,45	6,24
72015 Instandhaltung Sauna	22.786,56	8.777,98
72020 Instandhaltung Rest.	14.647,57	0,00
72030 Instandhaltung von Maschinen	104,78	603,11
72040 Instandhaltung Büromaschinen	168,00	168,00
72050 Instandhaltung Solarium	88,00	0,00
72060 Instandhaltung Kegelbahn	2.193,52	1.687,70
	<u>52.969,72</u>	<u>20.027,71</u>
Verwaltungsaufwand		
72150 Reinigung	6.162,23	6.703,43
72200 Wasser	7.677,27	9.245,84
72300 Strom u. Gas	27.415,28	83.733,08
72310 Strom u. Gas Tennishalle	7.426,33	5.824,95
72320 Energieaufwand EVN	71.048,89	0,00
	<u>119.730,00</u>	<u>105.507,30</u>

	2015 €	2014 €
Versicherungen		
77000 Sachversicherungen	8.525,22	12.770,99
Post und Telekommunikation		
73800 Telefon	662,71	686,94
73810 Internet	610,13	610,13
	1.272,84	1.297,07
Miet- und Pachtaufwand		
74000 Miete für Jubiläumshalle	48.000,00	48.000,00
74030 Mieten Sonstige	0,00	720,00
74100 Miete für Tennisplätze	2.000,00	2.000,00
74200 Betriebskosten	9.315,17	9.022,31
	59.315,17	59.742,31
Aus- und Weiterbildung		
77700 Fortbildungskosten	0,00	340,00
Büro- und Verwaltungsaufwand		
76000 Bürowaren	289,02	147,36
76300 Aufwand für Fachliteratur und Zeitu	1.063,32	1.159,23
	1.352,34	1.306,59
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Bankspesen	2.808,70	2.038,58
Aufwand für Werbung		
76500 Sonstiger Werbeaufwand	540,02	9.158,14
76510 Inserate	0,00	598,50
76530 Dekoration	14,96	158,00
	554,98	9.914,64
Rechts- und Beratungsaufwand		
77500 Rechtsberatungskosten	3.275,00	3.210,00
77550 Buchhaltungskosten	8.193,33	11.405,00
	11.468,33	14.615,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
78400 Übriger Aufwand	479,66	42,40
78420 Centausgleich	0,00	-0,07
78430 Betriebsapotheke	62,63	42,64
	542,29	84,97
	259.802,78	228.609,54
	261.740,68	228.859,22
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-114.708,62	-89.242,11
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
81100 Zinsen u. ähnl. Erträge verb. Untern.	0,00	41.945,06
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		
81100 Zinsen u. ähnl. Erträge verb. Untern.	0,00	41.945,06
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Bankzinsen	18.483,79	26.084,03

	2015 €	2014 €
82810 Zinsenzuschüsse	-17.532,03	0,00
	951,76	26.084,03
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-951,76	15.861,03
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-115.660,38	-73.381,08
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Körperschaftsteuer	32.400,29	0,00
13. Jahresfehlbetrag	-148.060,67	-73.381,08
14. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) nicht gebundener		
87200 Auflösung n. geb. Kapitalrücklage	105.000,00	55.000,00
15. Jahresverlust	-43.060,67	-18.381,08
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
93800 Gewinn- und Verlustvortrag	61.362,11	79.743,19
17. Bilanzgewinn	18.301,44	61.362,11

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2015 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Wortmeldungen: GR Hackel; BGM; GGR Schiller; GR Wagner; GGR Dr. Fink; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GR Mayer; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2015 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermansdorf)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Obmann berichtet über das Ergebnis der PA-Sitzung vom 17.11.2016:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Der Ausschussobmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Angesagte Kassenprüfung

Die Kassaführerin hat den Kassabericht abgeschlossen, ausgedruckt und uns den Kassenbestand vorgezählt. Es wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 3: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine Wortmeldungen.

TOP 6: Voranschlag 2017 samt Beilagen und Kassenkredit

Der Entwurf des Voranschlages 2017 lag in der Zeit von 16.11.2016 bis 30.11.2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Dr. Fink erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Voranschlag

im ordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 8.932.700,--

im außerordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 1.298.900,--

Schuldendienst und Schuldenstand 2017:

Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.387.500
Zugang	€	415.700
Tilgung	€	300.200
Zinsen	€	28.900
Schuldendienst gesamt	€	329.100
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	2.503.000

Außerordentlicher Haushalt:

• Perlasgasse	€	300.000
• Betriebsgebiet Ost	€	62.400
• Radar:	€	66.000
• Öffentliche Beleuchtung	€	56.300
• Kanalsanierung Inliner Perlasgasse	€	46.000
• Kanalkataster	€	70.000
• WLAN (Jubihalle+Teich) + Standleitung	€	32.000
• Perlashof Neubau	€	450.000
• Urnenmauer Friedhof	€	66.000
• Bücherei, neue Einrichtung Möbel für Übersiedelung	€	40.000
• KSV Container für Kinderfußball	€	18.000
• Bauhof-Fuhrpark: 4 Garagentore	€	22.500
• Jubihalle: Fassade Südostseite, Normalkühlzelle + Klimaanlage für Getränkelager	€	36.800
• Müllinsel Dorfweg	€	6.000

Rücklagen:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	998.700
Zugang	€	105.000
Abgang	€	394.300
Stand am Ende des Finanzjahres	€	709.400

Dienstpostenplan:

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie deren Besoldung nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag beigegeben ist, erfolgen.

Kassenkredit:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch

das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen können, zu überbrücken. Für das Jahr 2017 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschlossen werden.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, dem Voranschlag 2017 inklusive Beilagen, mittelfristigem Finanzplan und Kassenkredit in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luissner; BGM; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Fink; GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; GR Wagner; GR Mag. Polz; GR Mayer; GGR Kollmann; GGR Schiller; GR Dr. Benes;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2017 inklusive Beilagen, mittelfristigem Finanzplan und Kassenkredit in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 5 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; GGR Jagl; GR Wagner)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Dr. Benes)

TOP 7: Auslagerungsversicherung Abfertigungen

GGR Dr. Fink berichtet, dass aufgrund der VRV neu Rückstellungen für Abfertigungen gebildet werden müssen (ab 1.1.2020).

Es gibt aber auch die Möglichkeit diese Abfertigungen in einen Versicherungstopf einzuzahlen, der dann die Zahlung der Abfertigungen übernimmt, entsprechend der einbezahlten Beträge.

Ein diesbezügliches Anbot von der RAIBA liegt vor.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Auslagerungsversicherungsvertrages zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Dr. Fink; GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; GR Hackel;

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür: 3 (GGR Kollmann; GR Hawliczek; GR Dr. Benes)
dagegen: 13
Stimmenthaltungen: 4 (GR Wimmer; GGR Ing. Heiss; GR Gföllner; GR Mayer)

TOP 8: Gesellschafterzuschuss MZH

Wie in den Jahren zuvor soll der MZH ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- zur Verfügung gestellt werden.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Mehrzweckhallen-Betriebsges.m.b.H einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- für das Jahr 2017 zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GR Hackel; GGR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Mehrzweckhallen-Betriebsges.m.b.H einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- für das Jahr 2017 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 2 (GR Mag. Polz; GR Giwiser)

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 9: Wartungsvertrag Heizungsanlage Bauhof und Feuerwehr

Hinsichtlich der erneuerten Heizungsanlagen soll ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

Es liegen 2 Angebote der Fa. Hoval GmbH vor:

I. TopSafe® mit Rundum-Schutz und 12 Jahre Vollgarantie für die Heizung TopSafe® Gas bis 500 kW Art Nr.: 4502834

Vertragsbedingungen

- 12 Jahre Vollgarantie auf Material und Arbeit für die im Vertrag enthaltenen Produkte
- inkl. einer jährlichen Wartung
- inkl. Verschleißteile und Ersatzteile
- eventuell notwendiger kostenlosen Störungsbehebung
- 12 Stunden Reaktionszeit ab Störmeldeeingang bei Hoval.
- Garantieverlängerung auf 12 Jahre

Die Jahresprämie ist am Vertragsstichtag innerhalb 8 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen. Jährliche Preisanpassung auf Grund von allgemeiner Teuerung oder auf Grund gesetzlich vorgeschriebener Zusatzleistungen vorbehalten. Beide Partner können diese Vereinbarung zum Vertragsstichtag, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist, kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und eingeschrieben erfolgen. Die Reinigung des Kamins und des Kessels obliegt weiterhin dem zuständigen Rauchfangkehrer und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Hoval Werkskundendienst steht an 365 Tagen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Laufzeit beträgt maximal 12 Jahr ab dem Tag der Erstinbetriebnahme, spätestens aber 3 Monate nach Ablieferung.

Summe Jahresprämie Preis inkl. MwSt. € 627,60

II. Wartungsvereinbarung Basic Gas für Heizzentrale Art. Nr. :4504454 (bis 500 kW)

Gerätebezeichnung Heizkessel UltraGas®

Inhalt Wartungsvereinbarung Basic

- Eine jährliche Wartung einer Heizzentrale.
- kostenlose Störungsbehebung
- 10% Rabatt auf Ersatzteile.

Leistungsumfang Wartung

Reinigen des Brenneinsatzes und des Wärmetauschers (abgasseitig). Überprüfen der Brennerbalken, des Flächenbrenners, der Mischeinrichtung, der Zünd- und Überwachungseinrichtungen, des Gasventils auf Gasdichtheit und Gasdruckeinstellung, des Gebläses mit optimaler Luftmengeneinstellung und der Sicherheitsarmaturen. Visuelle Kontrolle des Flammenbildes. Funktionsprüfung der Regel- und Sicherheitsthermostate. Einstellung auf optimalen Wirkungsgrad. Erstellung eines Messprotokolls (entspricht nicht den Luftreinhalteprotokollen der Landesverordnungen). Überprüfung der Steuerung mit Regelung. Neueinstellung (wenn notwendig) der Regelung.

Diese Wartungsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen Hoval GesmbH und angeführtem Kunden.

Störungsbehebung nur für gewartete Produkte der Erstausrüstung. Die vereinbarungsmäßigen Leistungen und Abrechnungen erfolgen jeweils für den vereinbarten Wartungsintervall. Beide Partner können diese Vereinbarung schriftlich jederzeit kündigen.

Diese Vereinbarung umfasst die der abgeschlossenen Vereinbarungsart entsprechenden Leistungen. Die Vereinbarung beginnt jeweils am 1. des auf den Tag des Abschlusses folgenden Monats. Kostenlose Störungsbehebung nur innerhalb der Normalarbeitszeit Außerhalb werden nur die zutreffenden Aufschläge in Rechnung gestellt. Wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die auf der Rückseite gedruckten Geschäftsbedingungen.

Preis: € 502,30,-- inkl. USt.

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Fa. Hoval GmbH zum Preis von € 627,60 inkl. USt. zu zustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Fa. Hoval GmbH zum Preis von € 627,60 inkl. USt. zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 10: Wartungsvertrag elektronische Schiebetüren MZH

Hinsichtlich der 3 neu eingebauten automatischen Schiebetüren ist der Wartungsvertrag zu erweitern.

Folgendes Angebot der Fa. record Austria GmbH liegt vor:

Leistungsumfang:

1. jährliche Überprüfung des Türantriebes auf Sicherheit, Funktion und Zustand
2. Eintragung und Überprüfung lt. Forderung der AM-VO § 8 (1) in das Prüfbuch, falls vorhanden
3. 1 x Wartung der Türautomatik inkl. Türflügel pro Jahr, gemäß ÖNORM EN 160051 4.2.1 und §16 (3) AM-VO unaufgefordert
4. kostenlose Softwareupdates bei Weiterentwicklung / Verbesserung des Steuerungsprogramms
5. 8 % Rabatt auf Ersatzteile (für record Türanlagen)
6. Garantieverlängerung auf 18 Monate nach Einbaudatum, bei Vertragsabschluss längstens bis 2 Monate nach Anbotslegung (für record Türanlagen)
7. kostenfreie Anfahrt bei Wartung
8. prompter Ersatzteilaustausch im Zuge der Wartung
9. reduzierte Regiestundensätze gegenüber Kunden ohne Servicevereinbarung, bei Zusatzleistungen

<u>Anlagennummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Preis €</u>
*** Erweiterung zu bestehender Servicevereinbarung 902068 ***		
B5/7282	Aut. Schiebetür Standard	266,24
B5/7283	Aut. Schiebetür für Fluchtwege	266,24
B5/7284	Aut. Schiebetür Standard	266,24
Gesamt 3 Anlagen	Netto (exkl. Mehrpreis Terminvereinbarung)	798,72
	20 % Mehrwertsteuer	159,74
Angebots-, Vertragssumme:		958,46

Zahlungskonditionen:

Innerhalb von 30 Tagen netto.

Rechnungslegung:

Erfolgt jährlich im Planmonat der 1. Wartung.

Planmonat der 1. Wartung: Oktober

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Fa. record Austria GmbH zum Preis von € 958,46 inkl. USt./Wartung zuzustimmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; VZBGM Spazierer; GGR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Fa. record Austria GmbH zum Preis von € 958,46 inkl. USt./Wartung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

TOP 11. Wartungsvertrag elektrischer Schranken Leopold Holzgruber Gasse

Anbot Fa. Mewald GmbH:

Die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) schreibt in Verbindung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) eine jährliche Überprüfung Ihrer Tür- und Toranlage vor.

Die fach- und termingerecht durchgeführte Wartung und Überprüfung mit Prüfbucheintragung dient für den verantwortlichen Betreiber im Falle eines Personenschadens als Hinweis, nicht fahrlässig gehandelt zu haben, deckt die gesetzlichen Anforderungen ab und erhöht gleichzeitig die Lebensdauer der Anlage.

Die Anlagenteile werden justiert und falls notwendig geschmiert, weiters werden Verschleißteile erneuert und nach Aufwand verrechnet. Alle notwendigen Arbeitsschritte finden Sie auf der anliegenden Checkliste.

Die Wartung der Toranlage ist laut Angaben des Herstellers (lt. ÖNORM B1205), unter Berücksichtigung der Betätigungszyklen (abhängig von Stellplatzanzahl, Bauart und örtlicher Lage des Einbauortes) nach untenstehenden Intervallen durchzuführen.

Aufgrund der voraussichtlichen Betätigungszyklen bzw. der Bauart schreiben wir folgendes Wartungsintervall vor: 1 x jährlich

Vorbeugende Wartung und Überprüfung inkl. gesetzlicher Prüfbucheintragung für:

1 x aut. Schranke (BA YT 980, COS 982-Pu, Elpro 10)

Preis pro Wartung und Überprüfung € 205,- exkl. USt.

Im Preis enthalten: Arbeits- und Fahrtzeit, Kfz-Kosten sowie Wegegelder.

(Ersatzteile werden nach Aufwand verrechnet).

Im Wartungspreis sind keine Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten beinhaltet.

Laufzeit: 1. Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Preisstellung: Fixpreis für das Kalenderjahr 2016. Nachfolgend werden jährliche Anpassungen in Höhe der vom BM für Wirtschaft regelmäßig veröffentlichten

"Baukostenveränderungen" Arbeitskategorie Schlosser-Leichtmetall Gewerbe in Anrechnung gebracht.

Zahlung: 10 Tage 2%; 30 Tage netto nach Rechnungserhalt, Rechnungslegung nach jeder Wartung.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Fa. Mewald GmbH zum Preis von € 205,- exkl. USt./Wartung zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrages mit der Fa. Mewald GmbH zum Preis von € 205,- exkl. USt./Wartung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

TOP 12. Anpassung der Tarife der Nachmittagsbetreuung Kindergarten

Durch die Novelle des Kindergartengesetzes, diese wurde am 22.08.2016 im Landesgesetzblatt, LGBl. Nr. 65/2016, kundgemacht, wird nunmehr folgendes bestimmt: § 25 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens 50 Euro zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich."

Aufgrund dieser zwingenden Anordnung müssen die Tarife ab 1.1.2017 auf mindestens € 50,-- angehoben werden. Nach dem Gesetz soll eine Unterschreitung dieses Beitrages in sozialen Härtefällen zulässig sein.

Es liegt folgender Vorschlag zur Beschlussfassung vor:

Beitragsregelung für die Anwesenheit in der Betreuungszeit im Landeskindergarten Biedermannsdorf („Kostenbeitrag“)

A) Allgemeinde Beitragsregelung

Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr (= Anwesenheit in der Betreuungszeit) sind von der Gemeinde Biedermannsdorf von den Eltern (dem/-r Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge monatlich im Nachhinein einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich inkl. USt.
bis 20 Stunden	€ 50
bis 40 Stunden	€ 70
bis 60 Stunden	€ 80
mehr als 60 Stunden	€ 90

Die angeführten Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2017 verlautbarte Indexziffer.

B) Regelung für soziale Härtefälle:

1. Allgemeine Antragsvoraussetzungen:

In sozialen Härtefällen kann der für die jeweilige Anwesenheit während der Betreuungszeit festgelegte monatliche Beitrag auf Antrag eines Elternteils bzw. der/s Erziehungsberechtigten herabgesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Biedermannsdorf haben.

2. Antragsfrist, Einbringung des Antrags und Meldepflicht bei Änderung der sozialen Umstände:

- Ein Antrag auf Herabsetzung wegen sozialer Härte ist binnen 3 Monaten ab Eintritt der Umstände, die als Begründung für die Herabsetzung geltend gemacht werden, bei der Gemeinde einzubringen.
- Fallen die Umstände, die zur Herabsetzung der Beiträge geführt haben weg, so ist dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.

- Ab Wegfall dieser Umstände (auch wenn diese nicht gemeldet wurden) gelten wieder die jeweils gültigen Beitragssätze. Differenzbeträge sind diesfalls von der Marktgemeinde Biedermansdorf nachträglich einzuheben und unverzüglich vom Antragsteller/der Antragstellerin nachzuzahlen.

3. Sozialer Härtefall als Herabsetzungsvoraussetzung:

- a. Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen den jeweiligen Richtsatz für die bedarfsorientierte Mindestsicherung, das sind derzeit € 838,-- netto/Monat, unterschreitet.
- b. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.
- c. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor:
1. Erwachsener	1,00 (AlleinerzieherInnen 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kinder bis zum 10. LJ	+ 0,4
Kinder vom 11. LJ bis zum 14. LJ	+ 0,6
Kinder ab Beginn des 15. LJ	+ 0,8 (sofern noch Familienbeihilfe bezogen wird)

d) Familieneinkommen

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).
- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

e) Nachweis des Familieneinkommens

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage aktueller Einkommensnachweise,
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

d) Berechnung des Ausmaßes der Herabsetzung (siehe auch die Beispiele im Anhang)

Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (= Summe des Familieneinkommens dividiert durch den Gewichtungsfaktor).
2. Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent.
3. Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze.

C) Entscheidung über Herabsetzungsanträge

Über Anträge auf Herabsetzung entscheidet der Gemeindevorstand. Auf eine Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

D) In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 1

Familie: 2 Erwachsene, 1 Kind (unter 10 Jahre alt);

Familieneinkommen: € 1.540,- pro Monat

Staffelung nach Betreuungsstunden: bis 20 h € 50,-, bis 40 h € 70,-, bis 60 h € 80,- und bei mehr als 60 h € 90,-

1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

1. Erwachsener	1,0
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
Gewichtungsfaktor	= 2,2
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: 1.540 : 2,2	= € 700

2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

Einkommensgrenze	€ 838,--
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	€ 700,--
Unterschreitung der Einkommensgrenze	€ 138,--
Unterschreitung in Prozent	16,47 %

3) Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Staffelung nach			Reduzierter Betrag
Betreuungsstunden	Betreuungsbeitrag	Reduktion in %	Härtefall (abgerundet)
bis 20 h	€ 50	-16,47 %	€ 41,--
bis 40 h	€ 70	-16,47 %	€ 58,--
bis 60 h	€ 80	-16,47 %	€ 66,--
mehr als 60 h	€ 90	-16,47 %	€ 75,--

Beispiel 2

Familie: 1 Erwachsener (Alleinerzieher), 1 Kind (unter 10 Jahre alt);

Familieneinkommen: € 990,- pro Monat

Staffelung nach Betreuungsstunden: bis 20 h € 50,-, bis 40 h € 70,-, bis 60 h € 80,- und bei mehr als 60 h € 90,-

1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens

1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
Gewichtungsfaktor	= 1,8
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: 990 : 1,8	= € 550

2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent

Einkommensgrenze	€ 838,--
Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	€ 550,--
Unterschreitung der Einkommensgrenze	€ 288,--
Unterschreitung in Prozent	€ 34,36 %

3) Reduktion des Betreuungsbeitrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Staffelung nach			Reduzierter Betrag
Betreuungsstunden	Betreuungsbeitrag	Reduktion in %	Härtefall (abgerundet)
bis 20 h	€ 50	-34,36 %	€ 32,--
bis 40 h	€ 70	-34,36 %	€ 45,--
bis 60 h	€ 80	-34,36 %	€ 52,--
mehr als 60 h	€ 90	-34,36 %	€ 59,--

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, die Beitragsregelung für die zeitliche Inanspruchnahme des Landeskinder Gartens Biedermannsdorf am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr (= Anwesenheit in der Betreuungszeit) – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Kollmann; VZBGM Spazierer;
GGR Schiller; GR Giwiser; GR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beitragsregelung für die zeitliche Inanspruchnahme des Landeskinder Gartens Biedermannsdorf am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr (= Anwesenheit in der Betreuungszeit) – wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Giwiser)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Antrag:

VBGM Spazierer stellt den Antrag, die Servererneuerung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Servererneuerung – wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14. Örtliches Entwicklungskonzept

In der Bauausschusssitzung am 9.11.2016 wurde vom Planungsbüro dielandschaftsplaner.at über den Stand des örtlichen Entwicklungskonzepts berichtet.

Folgende Vorgehensweise wurde vom Bauausschuss festgelegt:

Hr. Heiss empfiehlt dem Bauausschuss, im nächsten GR einen Grundsatzbeschluss über das ÖEK zu fassen, wobei folgende Schritte in diesem Zusammenhang eingeleitet werden müssen: Einleitung der strategischen Umweltprüfung (SUP) & Abgrenzung des Scoping Prozesses (Hr. Heiss berichtet, dass unter Scoping in der Raumplanung jene Untersuchungen zu verstehen sind, welche großräumigere Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen des Projektes auf die Umwelt haben. Im ÖEK handelt es sich dabei um folgende Themenschwerpunkte. Betriebsgebiet neu - Stellungnahme Verkehr und Grundwasser; Josef Bauer Straße - Stellungnahme Lärm. Weiters empfiehlt Heiss, dass nach dem Grundsatzbeschluss und nach Abschluss der SUP und des Scopings, der Gemeinderat mit den Ergebnissen befasst werden soll. Das örtliche Entwicklungskonzept bzw. deren Ziele u. Maßnahmen sollen danach in Abstimmung mit der Landesregierung, in einem weiteren Gemeinderat verordnet werden. Der Bauausschuss schließt sich den Empfehlungen des Vorsitzenden an.“

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, das Verfahren der strategischen Umweltprüfung (SUP) einzuleiten.

Wortmeldungen: GR Dr. Benes; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren der strategischen Umweltprüfung (SUP) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

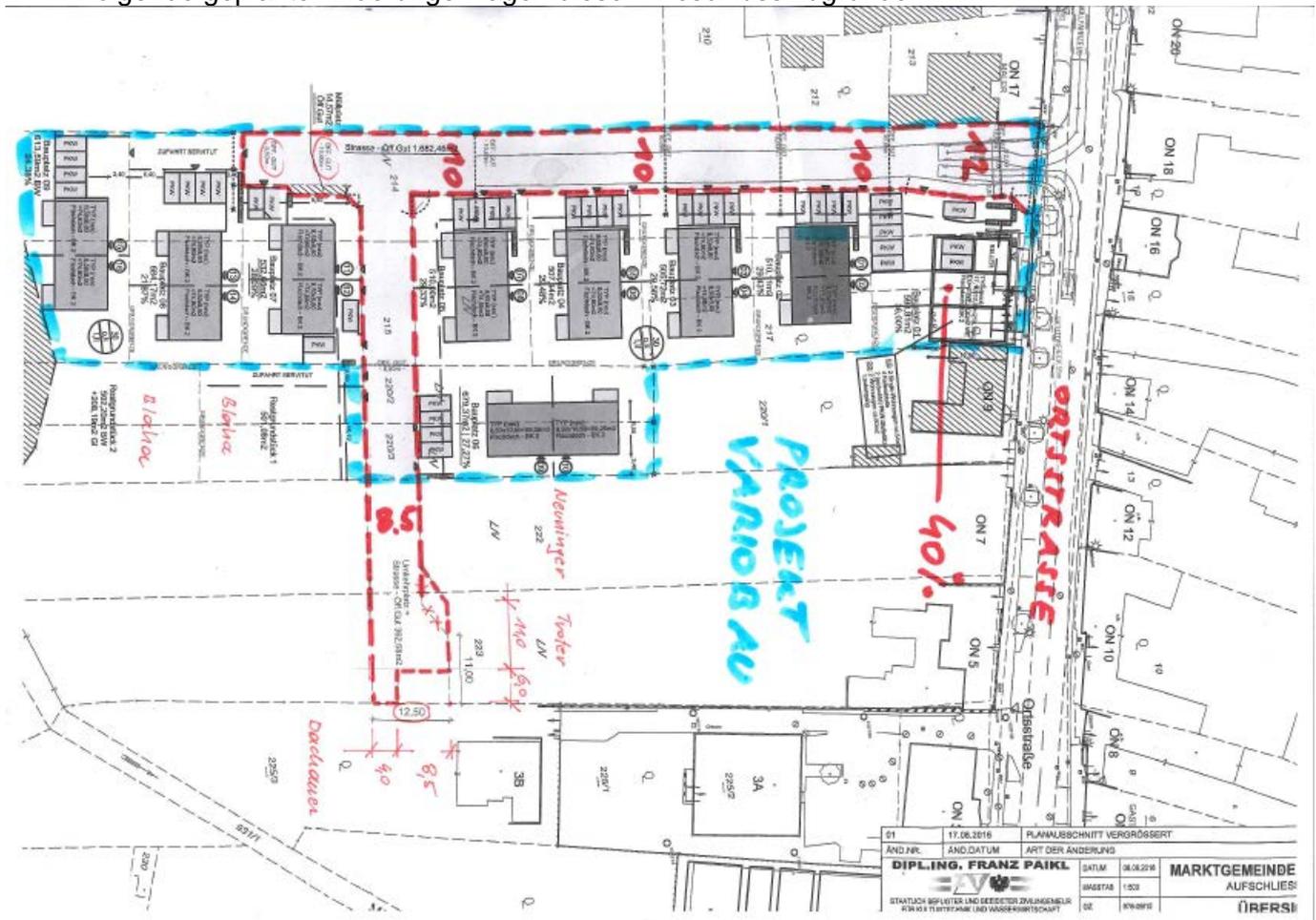
dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Mag. Polz; GR Dr. Benes)

TOP 15. Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplans (betreffend EZ 334, Gst. Nr. 214, 215, 931/5; EZ 153, Gst. Nr. 217, 218; EZ 467, Gst. Nr. 220/2; EZ 532, Gst. Nr. 220/3)

In der Gemeinderatssitzung am 8.9.2016 wurde folgender Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungs- und Flächenwidmungsplans – wie dargelegt – einzuleiten.“

Folgende geplante Änderungen lagen diesem Beschluss zugrunde:



Nunmehr sollen die Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes beschlossen werden.

Der Entwurf der beabsichtigten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms sowie des Bebauungsplans wurde in der Zeit von 10. Oktober 2016 bis 23. November 2016 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Zu den beabsichtigten Änderungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu den beabsichtigten Änderungen hat das Planungsbüro dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., folgendes in den Erläuterungsberichten ausgeführt:

Erläuterungen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Biedermannsdorf:

1. EINLEITUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) abzuändern. Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung: Pl. Nr. R-0901/07/E

2. ÄNDERUNGSANLASS

2.1 Änderungspunkt 1: Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Vö und BW

bzw. Widmung von BW und Ggü anstatt Vö

Der Änderungspunkt umfasst kleinräumige Änderungen der Widmungsgrenzen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) und Bauland Wohngebiet (BW) sowie die Widmung von Bauland Wohngebiet (BW) und Grünland Grüngürtel (Ggü-Uferbegleitgrün) anstelle von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) im Bereich zwischen Ortsstraße und Mühlbach, östlich der Gartengasse.

2.1.1 Betroffene Grundstücke

ÄNDERUNGSPUNKT	GRUNDSTÜCKSNUMMER	ÄNDERUNGSABSICHT
1	214	BW statt Vö; Vö statt BW; Ggü statt Vö
	215	BW statt Vö; Vö statt BW
	220/2	BW statt Vö
	220/3	BW statt Vö; Vö statt BW
	222	BW statt Vö; Vö statt BW
	223	BW statt Vö; Vö statt BW
	225/3	BW statt Vö

2.1.2 Bestandsanalyse

Biedermannsdorf ist als ursprünglich stark agrarisch geprägtes Straßendorf zu beschreiben. Die Bebauung erstreckte sich ursprünglich entlang der Ortsstraße, im Jahr 1873 bestand die Marktgemeinde aus 96 Häusern und 140 Stallungen. Die Bebauung an der Ost-West-gerichteten Ortsstraße ist nach wie vor als geschlossen zu bezeichnen und wird von ein- bis zweigeschossigen Haken- und Zwerchhöfen geprägt, die z.T. aufgestockt bzw. umgebaut wurden. In den 1960er-Jahren setzte eine Ortserweiterung nördlich der ehemaligen Hintausgassen und im Westen ein, diese Bereiche sind als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Im Süden des Ortsgebiets wurden die ehemaligen Krautäcker zwischen Mühl- und Mödlingbach bereits teilweise bebaut, hier liegen die größten Baulandreserven der Marktgemeinde. Der Mödlingbach kann weitestgehend als südliche Begrenzung des Ortes betrachtet werden, lediglich der Friedhof sowie die Kleingartensiedlung kommen im südlichen Anschluss daran zu liegen.

Charakteristisch für die Siedlungsstruktur von Biedermannsdorf ist die große Heterogenität. Der kompakte Siedlungskörper weist räumlich eng aneinander liegend die noch erkennbaren dörflichen Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Geschoßwohnungsbauten, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen auf.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung von Biedermannsdorf ist die Erhöhung der Einwohnerzahl von ca. 1.300 auf ca. 2.900 im Zeitraum von 1971 bis 2001 bemerkenswert, wobei die stärkste Zunahme zwischen 1971 und 1991 mit einer Verdoppelung der Einwohnerzahl stattfand. Mit der dynamischen Siedlungstätigkeit ging der Strukturwandel der Gemeinde Biedermannsdorf vom stark agrarisch geprägten Dorf zu einer Stadtumlandgemeinde im "Speckgürtel" der Stadt Wien mit Suburbanisierungstendenzen einher. Gemäß Angaben der Statistik Austria verlief die Bevölkerungsentwicklung in der letzten Dekade leicht rückläufig (2.846 Einwohner, Stand 2014), wobei grundsätzlich entsprechend der Lage im siedlungsstrukturell dynamischen südlichen Wiener Umland künftig ein Bevölkerungswachstum zu erwarten ist bzw. prognostiziert wird.

Die o. a. Grundstücke liegen nahe der Ortsmitte von Biedermannsdorf zwischen der Ortsstraße und dem Mühlbach. Die Flächen sind gegenwärtigen als Gärten genutzt und stellen eine innerörtliche, bisher ungenutzte Baulandreserve dar (siehe Abb. 1 und 2). Von der Ortsstraße ausgehend ist in Richtung Süden bis zum Mühlbach eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in einer Breite von 12,00 m gewidmet, die jedoch straßenbautechnisch bisher nicht realisiert wurde. Die Länge der gewidmeten Verkehrsfläche, gemessen in Nord-Süd Richtung beträgt rund 170m. Am südlichen Ende der Vö-Widmung fließt der Mühlbach als schmales, von einem Gehölz- bzw. Grünstreifen begleitetes Gewässer annähernd parallel zur Ortsstraße. Beidseits des Mühlbachs ist ein Grüngürtel (Ggü) in einer Breite von ca. 2,00 m - 7,00 m gewidmet, im Flächenwidmungsplan ist keine Zusatzbezeichnung für den Grüngürtel eingetragen.

Ergänzend zu der in N-S-Richtung verlaufenden Straßentrasse ist im Flächenwidmungsplan eine 10,00 m breite Vö Widmung als Fortführung der parallel zur Ortsstraße verlaufenden und gegenwärtig als Sackgasse ausgebildeten, westlich gelegenen Gartengasse eingetragen.

Für den gegenständlichen Bereich wurde im Jahr 2012 eine Bausperre gem. § 23 (1) NÖ ROG 1976 verordnet. Die Bausperre erfolgte zur Sicherung der Durchführung der Grundlagenforschung zum örtlichen Entwicklungskonzept sowie der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms und infolge dessen des Bebauungsplans. Die Bausperre verfolgte insbesondere den Zweck, eine funktionsgerechte Erschließung und eine für eine geordnete Siedlungsstruktur geeignete Parzellierung festzulegen. Für die von der Bausperre betroffenen Flächen wurde die Widmung einer Bauland-Aufschließungszone angestrebt. Großräumig betrachtet sind die Flächen entsprechend der zentrumsnahe Lage allseitig von Wohnbauland (Bauland Wohngebiet und Bauland Agrargebiet) umgeben. In nordöstlicher Richtung an der Kreuzung Ortsstraße/Laxenburgerstraße befindet sich eine kleinflächige Gg - Widmung (Grünland Gärtnereien).

Für die gegenständlichen bisher unbebauten Baulandflächen liegt der Gemeinde ein Nutzungskonzept vor, das sowohl die Errichtung einer Erschließungsstraße als auch eine maßvolle innerörtliche wohnbauliche Nachverdichtung im Bereich der Parzellen 214, 215, 217, 220/2 und 220/3 gewährleistet. Da es sich bei der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms im Wesentlichen um eine kleinräumige Anpassung interner Widmungsgrenzen innerhalb bestehender Wohnbaulandwidmungen handelt, wird an dieser Stelle auf eine weitere Grundlagenforschung verzichtet.

2.1.3 Analyse und Begründung des Änderungsanlasses

Im November 2011 wurden die Ortsplaner von der Marktgemeinde Biedermannsdorf mit der Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) gem. § 13 NÖ ROG 2014 beauftragt. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen (Grundlagenforschung) ist bereits fertig gestellt, Ziele und mögliche Maßnahmen wurden gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde erörtert. Zentrale Themen des örtlichen Entwicklungskonzepts sind insbesondere die Neuorganisation der Baulandwidmungen im Ortszentrum und im zentrumsnahen Bereich unter Berücksichtigung der Änderung der Agrarstrukturen sowie die Mobilisierung der Baulandreserven.

In Zusammenhang mit der Erstellung des ÖEK wurde für Teilbereiche des Gemeindegebiets eine Bausperre erlassen (siehe 2.1.2), die mittlerweile außer Kraft getreten ist. Die gegenständliche ÖROP Änderung dient der Umsetzung dem in der damaligen Bausperre verordneten Zweck insofern, als nun für die unter 2.1.1. angeführten Parzellen eine funktionsgerechte Erschließung und eine für eine geordnete Siedlungsstruktur geeignete Parzellierung gewährleistet ist.

Zeitgleich mit der Erstellung eines ÖEK erfolgt eine Überarbeitung des Bebauungsplans in Form einer generellen digitalen Neudarstellung. Entsprechend dem gegenwärtig vorliegenden Straßenprojekt für die bisher straßenbautechnisch nicht realisierte öffentliche Verkehrsfläche sollen die Straßenfluchtlinien für die Erschließungsstraßen im Bebauungsplan geändert werden. Die Straßenfluchtlinien im Bebauungsplan ergeben sich aus den Abgrenzungen der Verkehrsflächen zu Bau- oder Grünland und werden demgemäß entsprechend den Widmungsgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen (Vö) im Bebauungsplan festgelegt.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist die Verkehrsfläche in einer Breite von 12,00 m bzw. 10,00 m als Vö gewidmet, entsprechend den vorliegenden Plänen zur Straßenerrichtung soll die Widmungsbreite nun Großteils auf 10,00 m bzw. 8,50 m reduziert werden. Der Umkehrplatz am östlichen Ende der neuen Erschließungsstraße soll ebenso an das straßenbautechnische Projekt angepasst werden.

Auf Grund der gegebenen Parzellen- und den künftigen Nutzungsstrukturen ist es nicht erforderlich, die Straße bis zum Mühlbach zu errichten und ist dementsprechend eine Reduktion der Vö-Flächen in Richtung Süden möglich. Der südliche Vö -Teilbereich soll daher in die umliegenden BW (ca. 480 m²) bzw. Ggü-Widmungen (ca. 30m²) eingegliedert werden.

Im Zuge dieser Widmungsanpassungen wird Weiters entsprechend der Funktion des Grüngürtels entlang des Mühlbachs die Zusatzbezeichnung „Uferbegleitgrün“ im Flächenwidmungsplan eingetragen.

Die Errichtung der Erschließungsstraße bildet die Voraussetzung für eine innerörtliche Nachverdichtung in Form einer Nutzung bestehender Baulandreserven.

Die gegenständliche Widmungsanpassung ist somit ein Vorgriff auf die Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms inkl. erstmaliger Verordnung eines digitalen örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) und entspricht nachfolgenden (künftig im Rahmen des ÖEK verordneten) raumordnungsfachlichen Zielen und siedlungsstrukturellen Absichten der Marktgemeinde Biedermannsdorf:

- Verbesserung der Baulandmobilisierung durch die Erstellung von Parzellierungs- und Nutzungskonzepten in Bereichen ungünstiger Grundstückskonstellationen;
- Schließung von Baulücken und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven;
- Flächensparende Siedlungsstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen;
- Sicherung und vorausschauende Behandlung von innerörtlichen und ortsumgebenden Grünflächen;

Erläuterungen zur Änderung des Bebauungsplans der Marktgemeinde Biedermannsdorf – Bereich Ortsstraße/Gartengasse:

1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan in Teilbereichen des Ortsgebiets abzuändern und neu darzustellen.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung: Plan Nr. R-0901/BEP/08/E, Planblatt 29.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verfügt über einen rechtsgültigen Bebauungsplan in analoger Form.

Zwischenzeitlich wurde mit der Überführung der analogen Plandarstellung in einen digitalen GIS-Datensatz begonnen. Dieser wird auf Basis des Flächenwidmungsplans erstellt und auf einer digitalen Plangrundlage (DKM) dargestellt, die rechtskräftigen Inhalte des analogen Bebauungsplans werden dabei übernommen.

In den letzten Jahren wurden einige Änderungen des Bebauungsplans durchgeführt, im Jahr 2012 wurden dabei die Planblätter 18 und 23, im Jahr 2013 das Planblatt 29, im Jahr 2014 die Planblätter 24, 27, 28, 31 und 32 sowie im Jahr 2015 abermals das Planblatt 29 bereits digital neu dargestellt und verordnet.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt die Inhalte des Bebauungsplans mit den langfristig angestrebten Entwicklungstendenzen der Raumplanung abzustimmen. Gegenwärtig ist ein digitales örtliches Entwicklungskonzept in Ausarbeitung, eine vollständige Überführung des analogen Bebauungsplans in einen digitalen GIS-Datensatz soll mit der entsprechenden Grundlagenforschung bzw. der Fertigstellung des Entwicklungskonzepts abgestimmt werden. Da diese Arbeiten noch nicht zur Gänze abgeschlossen wurden, soll die gegenständliche Änderung vorgezogen werden.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat eine Überarbeitung des Bebauungsplans als Neudarstellung für den gegenständlichen Bereich Ortsstraße/Gartengasse in Auftrag gegeben.

Die Gemeinde ist bemüht, Baulandflächen ihrer angedachten Nutzung zuzuführen und eine bestmögliche Bebauung zu ermöglichen. Die gegenständlichen Änderungsbereiche befinden sich südöstlich der Ortsmitte von Biedermannsdorf in der Widmungsart Bauland Wohngebiet (BW) bzw. öffentliche Verkehrsflächen (Vö).

Die Gemeinde schafft mit den Festlegungen im Bebauungsplan die Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges. Die rechtskräftigen Festlegungen im Bebauungsplan wurden mit den angestrebten Planungszielen abgestimmt. Aufbauend auf die Grundlagenerhebung hat sich für folgende Planinhalte ein Änderungsbedarf ergeben:

- Änderung der Bebauungsdichte
- Änderung von Straßenfluchtlinien
- Änderung von Baufluchtlinien

2 BETROFFENE GRUNDSTÜCKE

Folgende Grundstücke (Stand DKM 2014) sind betroffen: 214, 215, 217, 218, 220/2, 220/3, 222, 223, 225/3.

3 GRUNDLAGENFORSCHUNG

Biedermansdorf liegt im Wiener Becken, östlich der Südbahn, verfügt durch die nahegelegene Autobahnanschlussstelle über eine sehr gute überregionale Verkehrsanbindung und konnte in den letzten Jahrzehnten so seine Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort weiter ausbauen. Diese Entwicklung soll auch in Zukunft weiter verfolgt werden. Biedermansdorf verzeichnete im Zeitraum 1971 (1.295 Einwohner) bis 2001 (2.904 Einwohner) eine positive Bevölkerungsentwicklung. Gemäß Angaben der Statistik Austria verlief die Bevölkerungsentwicklung in der letzten Dekade leicht rückläufig (2.846 Einwohner, Stand 2014), wobei grundsätzlich entsprechend der Lage im siedlungsstrukturell dynamischen südlichen Wiener Umland künftig ein Bevölkerungswachstum zu erwarten ist bzw. prognostiziert wird.

Biedermansdorf ist als ursprünglich stark agrarisch geprägtes Straßendorf zu beschreiben, das entlang der Ost-West gerichteten Ortsstraße die ursprünglich ortstypische 1- bis 2-geschossige, geschlossene Bebauung durch Haken- und Zwerchhöfe aufweist. Die ehemals die Dorfstrukturen prägende Landwirtschaft spiegelt sich auch im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wider, so weist der Ortskern der Marktgemeinde Biedermansdorf noch großflächige Bereiche von Bauland Agrargebiet (BA)-Widmungen auf.

Die Ortsstraße stellt den ursprünglichen Siedlungsbereich der Gemeinde dar, nördlich und südlich des Ortskerns verlaufen die Grenzen des Siedlungsbereichs weitgehend parallel zur Ortsstraße. In den 1960er Jahren setzte eine Ortserweiterung insbesondere nördlich der ehemaligen Hintausgassen und im Westen ein, diese Bereiche sind bereits als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Im nordöstlichen Teil liegt eine Betriebsgebiets-Zone.

Die Siedlungsentwicklung ist auch deutlich an den Bebauungs- und Siedlungsstrukturen in der Ortsstraße und Gartengasse zu erkennen. Entlang der Ortsstraße, nahe des gegenständlichen Planungsgebiets, befinden sich Bebauungen, die bis in die Epoche vor 1918 bzw. die frühe Gründerzeit zurückreichen bzw. Bebauungen aus der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit 1945 - 1980. In der Gartengasse befinden sich vorwiegend Bauten aus den Jahren 1945 - 1980 oder Einfamilienhäuser, deren Entstehung vorwiegend auf die Jahre nach 1980 zurückzuführen ist (vgl. Grundlagenforschung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm 1993). Den östlichen Ortsrand bilden jüngere, dichtere Wohnformen mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich des Ortszentrums und bildet mit Ausnahme der Parzelle 218 bisher unbebaute innerörtliche Baulandreserven. Die Flächen sind gegenwärtig als Gärten genutzt (siehe Abb. 2).

Die Größe der betroffenen Parzellen variiert stark und liegt zwischen ca. 150 m² (Parzelle 218 an der Ortsstraße) und ca. 3.050 m² (Parzelle 223). Mit Ausnahme der Parzelle 218 sind auf Grund der Parzellenstrukturen jeweils nur Teilflächen von den Änderungen betroffenen. Ein Großteil der gegenständlichen Parzellen erstreckt sich von der Ortsstraße aus über ca. 170 m bis zum südlich gelegenen Mühlbach, die Breite der Parzellen liegt zwischen ca. 9 m - 20 m.

Von der Ortsstraße ausgehend ist in Richtung Süden bis zum Mühlbach eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in einer Breite von 12 m gewidmet, die jedoch straßenbautechnisch bisher nicht realisiert wurde. Die Länge der gewidmeten Verkehrsfläche, gemessen in Nord-Süd Richtung beträgt rund 170 m.

Am südlichen Ende der Vö-Widmung fließt der Mühlbach als schmales, von einem Gehölz- bzw. Grünstreifen begleitetes Gewässer annähernd parallel zur Ortsstraße. Beidseits des Mühlbachs ist ein Grünstreifen (Ggü) in einer Breite von ca. 2 m - 7 m gewidmet, im Flächenwidmungsplan ist keine Zusatzbezeichnung für den Grünstreifen eingetragen. Ergänzend zu der in N-S-Richtung verlaufenden Straßentrasse ist im Flächenwidmungsplan eine 10 m breite Vö Widmung als Fortführung der parallel zur Ortsstraße verlaufenden und gegenwärtig als Sackgasse ausgebildeten, westlich gelegenen Gartengasse eingetragen. Für den gegenständlichen Bereich wurde im Jahr 2012 eine Bausperre gem. § 23 (1) NÖ ROG 1976 verordnet. Die Bausperre erfolgte zur Sicherung der Durchführung der

Grundlagenforschung zum örtlichen Entwicklungskonzept sowie der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und infolge dessen des Bebauungsplans. Die Bausperre verfolgte insbesondere den Zweck, eine funktionsgerechte Erschließung und eine für eine geordnete Siedlungsstruktur geeignete Parzellierung festzulegen. Für die von der Bausperre betroffenen Flächen wurde die Widmung einer Bauland-Aufschließungszone angestrebt. Die Bausperre ist mittlerweile außer Kraft.

Großräumig betrachtet sind die Flächen entsprechend der zentrumsnahe Lage allseitig von Wohnbauland (Bauland Wohngebiet und Bauland Agrargebiet) umgeben. In nordöstlicher Richtung an der Kreuzung Ortsstraße/Laxenburgerstraße befindet sich eine kleinflächige Gg-Widmung (Grünland Gärtnereien).

Die Ortsstraße stellt die Hauptverkehrsrouten in Ost-West-Richtung durch die Ortschaft dar. Unweit östlich des Planungsgebiets verläuft die Wiener Straße bzw. Laxenburgerstraße, welche die wichtigste Nord-Süd-Hauptverkehrsstraße bedeutet. Im Bereich der umliegenden bebauten Siedlungsbereiche dominieren Einfamilienhäuser die Nutzungsstrukturen. Für den gegenständlichen Planungsbereich ist zeitgleich mit der Änderung im Bebauungsplan eine Änderung im Flächenwidmungsplan vorgesehen. Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für das gegenständliche Planungsareal nachfolgende Bestimmungen:

- Bebauungsdichte 30 % (30)
- Offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)
- Bauklasse I, II (1,11)
- Vordere Baufluchtlinie im Abstand von 4,00 m zur Straßenfluchtlinie entlang der Ortsstraße sowie den als Vö gewidmeten Straßentrassen (siehe oben).

Für das im Umfeld der Planungsflächen südlich der Ortsstraße gelegene Wohnbauland ist Großteils eine Bebauungsdichte von 30 % festgelegt. Unmittelbar entlang der Ortsstraße sind westlich der Vö-Widmung

auf der Parzelle 214 40% Bebauungsdichte, nördlich der Ortsstraße sind 40% bzw. Großteils 50% Bebauungsdichte festgelegt. Für diese Bereiche mit einer höheren Bebauungsdichte ist eine geschlossene (g) Bauweise, für die restlichen Bereiche eine wahlweise offene oder gekuppelte (o,k) Bauweise verordnet. Die Bauhöhe hat der Bauklasse I, II zu entsprechen. Die Flächen im Nahbereich der Ortsstraße liegen innerhalb der im Bebauungsplan für das Ortszentrum festgelegten Schutzzone.

In Ergänzung zu den Festlegungen in der Plandarstellung wird die Bebauung über die Bauvorschriften geregelt. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans ist jedoch keine Änderung der Bauvorschriften vorgesehen.

4 GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den rechtsgültigen Bebauungsplan in Teilbereichen abzuändern. Im Rahmen der vorliegenden Änderung (Änderungspunkt 1) werden auf den o. a. Parzellen nachfolgende Inhalte des Bebauungsplans geändert:

Bebauungsdichte

Anhebung der Bebauungsdichte in Teilbereichen von derzeit 30% auf 40 %.

Straßenfluchtlinie

Änderung der Straßenfluchtlinien.

Baufluchtlinie

Anpassung der Vorderen Baufluchtlinien an die geänderten Straßenfluchtlinien.

5 ANALYSE UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

5.1 Bebauungsdichte

Gemäß §30 (2) Z. 6 NÖ ROG 2014 kann im Bebauungsplan eine Bebauungsdichte oder eine höchstzulässige Geschoßflächenzahl festgelegt werden.

Gern. § 4 Z 10 NÖ BO 2014 ist die Bebauungsdichte *"das Verhältnis der bebauten Fläche der Gebäude zur Gesamtfläche des Grundstückes bzw. jenes Grundstücks teils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt"*.

Durch das Festlegen der Bebauungsdichte wird die maximal zulässige Bebauung von Baulandflächen vorgegeben. Die Bebauungsdichte gibt an, wie viel Prozent eines Grundstücks verbaut werden dürfen. Im Bebauungsplan sollen am Charakter des

Ortsgebiets orientierte Festlegungen getroffen werden, um strukturverträgliche Bebauungen durch die Festlegung von Bebauungsdichten zu sichern.

Nördlich der Ortsstraße ist bis auf den westlichsten Randbereich durchgehend eine Bebauungsdichte von 40- 50% festgelegt. Diese Bebauungsdichten sind ebenso für die südlich an die Ortsstraße angrenzenden Baulandwidmungen, westlich des als Vö gewidmeten Teilbereichs der Parzelle 214 beinahe über den gesamten Straßenverlauf (ausgenommen der westliche Siedlungsrand) festgelegt.

Östlich der Kreuzung Ortsstraße/Laxenburgerstraße ist die Bebauungsdichte ebenso teilweise mit 40% geregelt.

Aufgrund der zentrumsnahen Lage an der Ortsstraße ist in jenem Bereich eine Bebauung entsprechend den ortsüblichen Bebauungsstrukturen entlang der Ortsstraße und den zentrumsnahen Bereichen zweckmäßig.

Aufgrund der Nahelage zum Ortszentrum besteht eine sehr gute Eignung des gegenständlichen Bereichs für eine raumordnungsfachlich anzustrebende, innerörtliche Nachverdichtung des Siedlungskörpers von Biedermannsdorf. Eine Erhöhung der Bebauungsdichte auf (Teil-) Bereichen der Parzellen 214, 215, 217 u. 218 von 30% auf 40% erlaubt eine bestmögliche Nutzung des Areals im Sinne der raumordnungsfachlichen Zielvorstellungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf, innerörtliche Baulandreserven zu mobilisieren. Die Mobilisierung und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven ist eine zentrale Maßnahme des gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen örtlichen Entwicklungskonzepts im Rahmen des örtlichen Raumordnungsprogramms. Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans beruht somit auf einer ausführlichen Grundlagenforschung zum ÖEK und auf den künftig vorgesehen Zielen des örtlichen Raumordnungsprogramms.

5.2 Straßenfluchtlinie

Gemäß § 30 (1) Z 1 NÖ ROG 2014 sind im Bebauungsplan Straßenfluchtlinien festzulegen.

Für die gegenständlichen bisher unbebauten Baulandflächen liegt der Gemeinde ein Nutzungskonzept vor, das sowohl die Errichtung einer Erschließungsstraße als auch eine maßvolle innerörtliche wohnbauliche Nachverdichtung im Bereich der Parzellen 214, 215, 217, 220/2 und 220/3 gewährleistet. Entsprechend dem gegenwärtig vorliegenden Straßenprojekt für die bisher straßenbautechnisch nicht realisierten öffentlichen Verkehrsflächen sollen die Straßenfluchtlinien im Bebauungsplan geändert werden. Die Straßenfluchtlinien im Bebauungsplan ergeben sich aus den Abgrenzungen der Verkehrsflächen zu Bau- oder Grünland und werden demgemäß entsprechend den Widmungsgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen (Vö) im Bebauungsplan festgelegt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan betragen die Vö-Widmungsbreiten 12,00 m bzw. 10,00 m.

Entsprechend den vorliegenden Plänen zur Straßenerrichtung soll die Widmungsbreite nun Großteils auf 10,00 m bzw. 8,50 m reduziert werden. Die diesbezügliche Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Pl. Nr. R-0901/07/E) läuft zeitlich mit der ggst. Änderung des Bebauungsplans.

Der Umkehrplatz am östlichen Ende der neuen Erschließungsstraße soll ebenso an das straßenbautechnische Projekt angepasst werden. Auf Grund der gegebenen Parzellen- und den künftigen Nutzungsstrukturen ist es nicht erforderlich, die Straße bis zum Mühlbach zu errichten und erfolgt dementsprechend im Rahmen der o. a. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms eine Reduktion der Vö-Flächen in Richtung Süden. Der südliche Vö-Teilbereich wird in die umliegenden BW bzw. Ggü-Widmungen eingegliedert.

Im Bereich der Einmündung der neuen Verkehrsfläche in die Ortsstraße wird die Breite entsprechend den Straßenfluchtlinien mit 12,00 m festgelegt, wobei diese Breite im Kreuzungsbereich überschritten wird. In Richtung Süden wird entsprechend der abgeänderten östlichen Straßenfluchtlinie die Straßenbreite Großteils mit 10,00 m festgelegt. Die Aufschließungsstraße in West-Ost Richtung (Verlängerung der Gartengasse) wird in einer Breite von 8,50 m festgelegt, am Ende der Sackgasse wird ein Umkehrplatz mit der Mindestbreite gem. § 32 (3) NÖ ROG 2014 von 12,50 m festgelegt. Dieser Umkehrplatz wird 6,00 m von der östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 223 abgerückt. Weiters wird mittels entsprechender Festlegungen der Straßenfluchtlinie am südöstlichen Ende des

Umkehrplatzes eine 4,00 m breite Zufahrt bis zu der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen 223 und 225/3 gewährleistet.

5.3 Vordere Baufluchtlinien

Gemäß § 30 (2) Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden.

Gem. § 4 Z 4 NÖ BO 2014 sind Baufluchtlinien *"Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf"*.

Durch Baufluchtlinien soll somit die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien sollen insbesondere sowohl die Vorgartentiefen als auch die Einhaltung bestimmter Gebäudefluchten in Hinblick auf den Schutz und harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung sollen nun die vorderen Baufluchtlinien an die geänderten Straßenfluchtlinien angepasst und davon 4,00 m abgerückt werden. Die vorderen Baufluchtlinien im 4,00 m Abstand zur Straßenfluchtlinie entsprechen sowohl den Planungsvorgaben für Großteile des übrigen Gemeindegebiets als auch den bisherigen Festlegungen im gegenständlichen Bereich.

Folgende Verordnungen liegen zur Beschlussfassung vor:

I. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Biedermannsdorf:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 1.12.2016, TOP 15, folgende **VERORDNUNG** beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idGF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermannsdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/07/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/06/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/07/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", ersetzt wird.

§ 3

Die Plandarstellung Plannummer R-0901/07/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

II. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 1.12.2016, TOP 15, folgende **VERORDNUNG** beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idGF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den gekennzeichneten Bereichen gemäß Änderungspunkt 1 laut Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/08/E, Planblatt 29, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, geändert.

§ 2

Die digitale Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/06/B, Planblatt 29, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", wird durch die Neudarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/08/B, Planblatt 29, erstellt vom

Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, ersetzt.

§ 3

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung werden die sonstigen Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Biedermannsdorf nicht geändert.

§ 4

Die in § 1 und § 2 angeführten Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, die Verordnungen (VO mit der das örtliche Raumordnungsprogramm und der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf geändert werden) – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Benes; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnungen (VO mit der das örtliche Raumordnungsprogramm und der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf geändert werden) – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

TOP 16. Planungsauftrag Perlashof

Wie im VA für 2017 vorgesehen, soll 2017 der Perlashof erneuert werden. Diesbezüglich liegt ein Anbot von Architekt Stefan Otterbein – soarchitektur – für den Umbau, die Sanierung bzw. Neubau des Perlashofs vor:

Dieses lautet wie folgt:

Gegenstand dieses Honorarangebotes sind die Architektenleistungen für den Umbau, Sanierung und Neubau Perlashof, Perlashof 8, 2362 Biedermannsdorf

1. GRUNDLAGEN

Grundlage dieses Angebotes sind die bis zum heutigen Tag geführten Gespräche sowie: Kalkulationsgrundlage für dieses Angebot bildet in Anlehnung die Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002, Stand 01.12.2004) sowie die Honorar Information Architektur (HIA, Stand Sep. 2010) aufgrund des geschätzten Zeitaufwandes sowie Indexanpassung lt. Architektenkammer.

Grobkostenschätzung vom Oktober 2016 und Studie Oktober 2016.

2. TEILLEISTUNGEN

2.1. ARCHITEKTENLEISTUNGEN

(1) Vorentwurf

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen. Erarbeiten des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Bauherrn bekannt gegebenen Planungsgrundlagen mit zeichnerischer Darstellung.

Entwurf: Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass diese ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100. Eine 3D-Animation ohne Feinrendering ist beinhaltet.

(2) Einreichung

Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen.

Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

(3) Ausführungsplanung

Durcharbeitung aufgrund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.

Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.

(4) Kostenermittlungsgrundlagen

Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsbeschreibungen, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).

Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsbeschreibungen, nach Gewerken jedoch ohne Elektro, Heizung/Lüftung/Sanitär - Sonderfachmannleistungen, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).

Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsbeschreibung und unter Verwendung der Kostananschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag.

(5) Künstlerische / Technische Oberleitung

Künstlerische Oberleitung:

Künstlerische Oberleitung der Bauausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes

unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.
 Technische Oberleitung:
 Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen (1) bis (4):
 Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung im Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn.
 Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).
 Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.
 (Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).
 (6) Geschäftliche Oberleitung
 Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, jedoch ohne Elektro, Heizung/Lüftung/Sanitär- Sonderfachmannleistungen.
 Durchführung der Ausschreibung, Einholen der Angebote Überprüfung und Bewertung der Angebote.
 Klärendes Gespräch mit den Bietern.
 Mitwirkung bei der Auftragserteilung.
 Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht, Kostenfeststellung.

3. HONORARBEMESSUNG

3.1. Architektenleistungen (Büroleistung) lt. Pkt. 2.1.

Bemessungsgrundlage: € 957.850,00 GROBKOSTENSCHÄTZUNG NETTO

Schwierigkeitsgrad 9

Honorar 100% Büroleistung € 957.850,00 x 10,2212 %

davon entfallen auf

(1) Vorentwurf, Entwurf	30 %	€ 29.371,13 x 100%	€ 29.371,13
(2) Einreichung	15 %	€ 14.685,56 x 100%	€ 14.658,56
(3) Ausführungsplanung	33 %	€ 33.308,24 x 100%	€ 32.308,24
(4) Kostenermittlungsgrundlagen	12 %	€ 11.748,45 x 100%	€ 11.748,45
(5) Künstlerische / Technische Oberleitung	5 %	€ 4.895,19 x 100%	€ 4.895,19
(6) Geschäftliche Oberleitung	5 %	€ 4.895,19 x 100%	€ 4.895,19
Summe Architektenleistung:			€ 97.903,76

3.2. Nebenkosten

Nebenkosten 5% der Nettohonorarkosten

97.903,76 x 0,05 € 4.895,19

4. ZUSAMMENSTELLUNG

Architektenleistungen	€ 97.903,76
Nebenkosten	€ 4.895,19
Zwischensumme	€ 102.798,95
abzüglich 20% Nachlass auf Architektenleistungen ohne NK:	- € 19.580,75
Summe	€ 83.218,20
Rundung	€ 218,20
GESAMMTSUMME NETTO	€ 83.000,00
+ 20 % UMSATZSTEUER	€ 16.600,00
GESAMTSUMME BRUTTO:	€ 99.600,00

Zusatzleistungen nach Zeitaufwand und gesonderter Beauftragung sowie zuzüglich 5 % Nebenkosten: Architektenstunde: € 138,00 netto, Technikerstunde: € 86,00 netto

5. SONSTIGES

Dieses Angebot beruht auf der Annahme von vorläufigen Herstellungskosten, die laut Grobkostenschätzung vom Oktober als Grundlage angenommen wurden.

Sollten die tatsächlichen Herstellungskosten über die Annahme ansteigen, wird das Honorar entsprechend aliquot angepasst, ansonsten gilt die Honorarberechnung bzw. Abrechnung nach der ermittelten Pauschalsumme für die angebotene Leistung!

Der angeführte Nachlass gilt nur bei Gesamtbeauftragung der angebotenen Leistung!

Nicht enthalten in diesem Honorarangebot sind Leistungen von Sonderfachleuten: Geometer, Bauphysiker, Statiker, Elektrosonderfachmann, Haustechnikplaner. Ein Geometerplan mit Grundlängen, Höhenprofilen, Bestandsaufnahme des Gebäudes mit Gewölbeteil sowie Nachbargebäuden wird für den Entwurf und Einreichung in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die Statik für dieses Projekt erfolgt durch einen Ziviltechniker für Statik.

Die Leistungen der Baustellenkoordination sind in diesem Angebot nicht beinhaltet.

Arbeitsbeginn und Fertigstellung der angebotenen Architektenleistung nach gesonderter Vereinbarung!

Zahlungsbedingungen:

- Zahlungsziel nach Erhalt der Rechnung.
- Teilrechnungslegung ist nach Leistungsabschnitten bzw. monatlich möglich.
- Bei Auftragserteilung werden 20 % der Auftragssumme fällig.

Gültigkeit des Angebots: bis 17.12.2016.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, DI Arch. Stefan Otterbein den Auftrag zur Durchführung der vorgetragenen Architektenleistungen betreffend Perlashof zum Preis von € 99.600,- inkl. USt. zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; BGM; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, DI Arch. Stefan Otterbein den Auftrag zur Durchführung der vorgetragenen Architektenleistungen betreffend Perlashof zum Preis von € 99.600,- inkl. USt. zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Jagl)

TOP 17. Teilnahme an der Erstellung einer Grobplanung für flächendeckende Breitbandinfrastrukturversorgung

Informationen zu NÖGIG und Grobplanung

Durch den raschen technischen Fortschritt und den flächendeckenden Einsatz veralteter Kupferdraht-Technologie im Hausanschlussbereich, ist die Qualität der Breitbandschlüsse in Niederösterreich – trotz der Breitbandinitiative 2012-2014 - bereits heute nichtmehr ausreichend.

Das Land NÖ hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2030 ein flächendeckendes FTTH-Netz (Fiber to the Home) zu errichten. Dies bedeutet, dass alle Haushalte und Betriebe in NÖ mit zukunftssicherer Glasfasertechnologie bis zum Gebäude versorgt werden.

Mit der Realisierung eines zukunftssicheren Glasfasernetzes in der Fläche soll der Entstehung einer digitalen Kluft zwischen der ländlichen und städtischen Bevölkerung vorgebeugt werden.

Überall, wo der Ausbau einer solchen nachhaltigen Breitbandinfrastruktur nicht durch private Telekommunikationsunternehmen erfolgt, wird das Land NÖ den Ausbau selbst vorantreiben und hat dafür eine eigene Strategie – das Modell NÖ – entwickelt.

Das „Modell Niederösterreich“ sieht die Errichtung der passive Infrastruktur (Leerrohre, Lichtwellenleiterkabel, Schächte, ...) und dessen Verpachtung an einen neutralen Aktiv-Netzbetreiber vor. Der Netzbetreiber ermöglicht allen Anbietern von Internet- und Onlineservices die Nutzung des Glasfasernetzes zu denselben Bedingungen.

Dieses diskriminierungsfreie, für alle Anbieter offene Dreischichten-Modell (3LOM), ermöglicht es den Endkunden aus einer großen Zahl an hochwertigen Angeboten von verschiedenen Unternehmen wählen zu können.

Dazu wurde 2015 die Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG) als hundertprozentige Tochter der ecoplus - der Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich – gegründet.

In enger Zusammenarbeit mit der NÖ Breitbandkoordination und der Nö.Regional.GmbH setzt die nÖGIG das Breitbandmodell Niederösterreich um. Planung, Bau und Betrieb des Netzes erfolgt durch die nÖGIG auf Kleinregionsebene, um so möglichst viele Synergien nutzen und eine optimale Netzplanung gewährleisten zu können

Diese Breitbandinitiative soll die Wettbewerbsfähigkeit des Landes sichern und leistungsfähige Internetdienste im gesamten Bundesland ermöglichen.

(Auszug aus der Homepage des Landes NÖ zur Breitbandkoordination:

<http://www.no.e.gv.at/Verkehr-Technik/Telekommunikation/Breitbandkoordination.html>)

Erster Schritt zur Umsetzung der Glasfasertechnologie in den Gemeinden ist der **Beschluss einer Grobplanung auf Kleinregionsebene!** In einer Sitzung der Kleinregionalen Vertreterorganisation (für den Bezirk Mödling der GVA Mödling) **bestimmen die Gemeinden weiters einen „Breitbandbeauftragten“** der Kleinregion (Vorschlag: Bgm. Schuster, Perchtoldsdorf) als Ansprechpartner für die NÖ Regional.GmbH und die nÖGIG. Der Beschluss der Grobplanung wird der nÖGIG in einem formlosen Mail mitgeteilt. Daraufhin erarbeitet im Auftrag der nÖGIG ein Planer die Grobplanung, diese wird zu 100% von der nÖGIG finanziert. Für diese Grobplanung ist es notwendig, dass die Gemeinden lt. einer Checkliste verschiedene Daten (GWR) zur Verfügung stellen.

Nähere Informationen sind der Homepage der NöGIG, <https://noegig.at/> und der NÖ.Regional.GmbH, <http://www.noeregional.at/?kat=19&op=3&Angebot%20%20Schwerpunkte.&Breitband> zu entnehmen.

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nöGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durch zu führen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung, die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nöGIG durchgeführt wird. Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Daten aus dem GWR wären zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes der nöGIG zur Verfügung zu stellen:

- Gemeindegrenznummer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren müsste sich die Gemeinde verpflichten, die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, an der kostenlosen Grobplanung zum flächendeckenden Ausbau der Breitband-Internet-Infrastruktur in NÖ teilzunehmen und die dafür notwendigen Daten aus dem GWR – wie vorgetragen und im Sachverhalt angeführt – der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (nöGIG) zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GR Ing. Gross; GR Mayer; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luissner;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, an der kostenlosen Grobplanung zum flächendeckenden Ausbau der Breitband-Internet-Infrastruktur in NÖ teilzunehmen und die dafür notwendigen Daten aus dem GWR – wie vorgetragen und im Sachverhalt angeführt – der NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (nöGIG) zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

TOP 18. Vertragsübernahme Tralalobe bezüglich Flüchtlingseinrichtung

In der GR Sitzung am 12.8.2015 wurde bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen in den Räumlichkeiten der ehemaligen Bodenschutzstation folgender Vertrag beschlossen:

Mietvertrag (sui generis)

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf,

im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt

sowie

Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (FN 272779x)

Steinergasse 3/12, 1170 Wien,

im Folgenden kurz „Mieter“ genannt,

wie folgt:

I. Mietgegenstand

1. Der Vermieter ist zur Gänze Eigentümer der Liegenschaft EZ 469, KG 16103 Biedermannsdorf. Es handelt sich um ein Gewerbeobjekt samt Freiflächen in 2362 Biedermannsdorf, Wiener Straße 157 (ehemaliger „Bodenschutz“).

2. Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet das unter Pkt. 1. angeführte Mietobjekt entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

Vom Mietvertrag ausgenommen sind die im beiliegendem Plan (Beilage .A) rot gekennzeichneten Gebäudeteile samt Zufahrtsflächen, die vom Vermieter weiterhin genutzt werden.

3. Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche, atypische Mietverhältnis gem. § 1 Abs. 2 Z. 5 MRG die Bestimmungen des MRG keine Anwendung finden.

II. Mietzweck

1. Die Vermietung des Bestandobjektes erfolgt ausschließlich entsprechend dem Gesellschaftszweck des Mieters (Betrieb eines Flüchtlingsdienstes und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten). Der Mieter verpflichtet sich, im Mietobjekt nicht mehr als 36 Personen im Alter von maximal 18 Jahren (Grenze: vollendetes 18. Lebensjahr) zu betreuen.

2. Dem Mieter ist jede Änderung des Verwendungszweckes untersagt, es sei denn, der Vermieter hat hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt.

3. Auch im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes ist es dem Mieter untersagt, eine Tätigkeit auszuüben, die mit einer über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Belästigung oder Gefährdung für die Benutzer benachbarter Liegenschaften oder der Ortsbevölkerung verbunden ist.

III. Zustand des Mietobjektes, Gewährleistung

1. Der Mieter erklärt, das Mietobjekt eingehend besichtigt zu haben und bestätigt ausdrücklich, dass es dem von ihm beabsichtigten Verwendungszweck voll entspricht. Das Mietobjekt befindet sich einem ordnungsgemäßen Zustand und wird in diesem Zustand vermietet und übergeben.

2. Der Vermieter leistet keinerlei Gewähr dafür, dass das Mietobjekt tatsächlich dem vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck entspricht. Der Mieter trägt somit das gesamte Nutzungsrisiko.

3. Sollten für den vorgesehenen Verwendungszweck behördliche Auflagen erteilt werden, die auf eine Adaptierung bzw. Umgestaltung des Mietobjektes abzielen, so sind die dadurch notwendig werdenden Umbau- und Adaptierungsarbeiten vom Mieter selbst auf seine Kosten zu veranlassen und nach Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten zu entfernen, sofern der Vermieter dies verlangt.

IV. Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.09.2015 und wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

2. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf.

V. Entgelt

1. Der Mieter hat sämtliche Erhaltungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten (Strom, Gas,

Grundsteuer, Kanal, Wasser- und Kehrgebühren, Abfallbeseitigung, Schädlingsbekämpfung etc.) sowie die Kosten der gesamten Versicherung des Mietobjektes in den Sparten Haftpflicht, Feuer, Sturm, Elementar- und Umweltschäden, Leitungsschäden und Rohrgebrecchen zu tragen. Hierfür wird ein monatlicher Akontobetrag von € 500,-- gegen jährlich im Nachhinein (bis 31.12. des Folgejahres) erfolgende Verrechnung eingehoben.

2. Der Akontobetrag ist jeweils bis zum 5. jeden Monats im Voraus bei 5-tägigem Respiro zur Zahlung fällig.

3. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 5 % Verzugszinsen p.a. vereinbart.

VI. Kompensationsverbot

Dem Mieter wird die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen Ansprüche des Vermieters aus dem gegenständlichen Vertrag ausdrücklich untersagt, es sei denn, dass die Gegenforderungen in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen, vom Vermieter anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden sowie im Falle einer Insolvenz des Vermieters.

VII. Energieversorgung und Instandhaltung

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand schonend zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der durch ihn oder die seiner Sphäre zuzurechnenden Personen (Lieferanten, Bedienstete, Klienten etc.) verursacht und verschuldet wurde.

2. Sämtliche Kosten für Telefon und sonstige Kommunikation etc. sind vom Mieter zu tragen.

3. Der Mieter ist zur Wartung und Instandhaltung des gesamten Mietobjektes verpflichtet, einschließlich der Fensterverglasung, der Lichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen.

4. Schäden am Mietobjekt, die durch den Mieter oder die seiner Sphäre zuzurechnenden Personen verursacht und verschuldet wurden, sind vom Mieter umgehend zu beheben.

5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter umgehend Anzeige über Schäden am Mietobjekt zu erstatten.

VIII. Umbauten

1. Bauliche Veränderungen innerhalb und/oder außerhalb des Mietobjektes oder an der Außenseite bedürfen der Zustimmung des Vermieters, ebenso Veränderungen des Mietgegenstandes, die in die Substanz des Mietobjektes eingreifen.

2. Der Vermieter kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass der Mieter sich ausdrücklich verpflichtet, bei Beendigung des Bestandverhältnisses den Vorzustand wieder herzustellen.

3. Ersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter für allfällig getätigte Investitionen oder sonstige Aufwendungen für das Mietobjekt, bestehen nur dann und nur insoweit, als der Vermieter vor Beginn der Arbeiten eine Entschädigungsleistung ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.

IX. Instandhaltungsarbeiten

1. Der Vermieter ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Substanz des Mietobjektes oder zur Abwendung drohender Gefahr, oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen.

2. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, wird der Vermieter den Mieter von den bevorstehenden Arbeiten 14 Tage vor deren Beginn schriftlich in Kenntnis setzen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters besteht nicht. Ein Ersatzanspruch des Mieters aus zeitweiliger Störung der Gas-, Wasser- und Stromzufuhr bzw. wegen Gebrechen der Kanalisationsleitungen besteht ebenfalls nicht.

X. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Bestandsobjekt bei kalter Witterung soweit zu beheizen, dass in allen Räumlichkeiten mindestens eine Temperatur von +10°C erreicht wird.

2. Bei Gefahr im Verzug ist dem Vermieter das jederzeitige Betreten des Mietobjektes gestattet.

3. Der Mieter verpflichtet sich, behördlichen Anordnungen und Auflagen Folge zu leisten.

4. Der Mieter verpflichtet sich zur Mülltrennung und Entsorgung entsprechend den geltenden Vorschriften.

5. Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung für die Pflege, Reinhaltung und allenfalls notwendige Bestreuerung der Zugangsflächen zum Mietobjekt Sorge zu tragen und den Vermieter hinsichtlich der aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultierenden Ansprüche völlig schad- und klaglos zu halten. Der Mieter übernimmt sohin ausdrücklich die Verpflichtung gem. § 93 Abs. 1 StVO.

6. Der Mieter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Betreuung der von ihm im Mietobjekt untergebrachten Personen Sorge zu tragen.

XI. Haftung des Vermieters

Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn bzw. durch seine Besorgungs- und Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, besteht nur insoweit, als der Vermieter bzw. seine Besorgungs- und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Eine Ersatzpflicht des Vermieters für mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

XII. Vorzeitige Vertragsauflösung

1. Unbeschadet der vereinbarten Vertragsdauer ist der Vermieter zur sofortigen Auflösung des Vertrages gem. § 1118 ABGB berechtigt. Ebenso ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis sofort aufzulösen, wenn

- a. der Mieter behördliche Auflagen und/oder Anordnungen trotz Abmahnung nicht einhält;
- b. die Anzahl der im Bestandsobjekt betreuten Personen ohne Zustimmung des Mieters überschritten wird;
- c. Personen betreut werden, die das vollendete 18. Lebensjahr bereits überschritten haben;
- d. Personen betreut werden, deren Aufenthaltsrecht in Österreich erloschen ist;
- e. der Mieter seiner Betreuungspflicht gem. Pkt. X Z. 6 des Vertrages trotz Mahnung nicht nachkommt;
- f. durch die Tätigkeit des Mieters ein unzumutbares Sicherheitsrisiko für die ortsansässige Bevölkerung geschaffen wird;
- g. dem Mieter die Betreuung von Flüchtlingen behördlich untersagt wird.

2. Sollte aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder geänderter Rahmenbedingungen eine Betreuung der Flüchtlinge unzulässig oder unzumutbar werden bzw. die Unterbringung der Flüchtlinge in Einrichtungen des Bundes oder der Länder möglich werden, so sind beide Vertragsteile berechtigt, das Mietverhältnis unbeschadet der vereinbarten Vertragsdauer vorzeitig unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende aufzukündigen (außerordentliches Kündigungsrecht).

XIII. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand geräumt im vereinbarten, ordnungsgemäßen Zustand frei von Schäden an den Vermieter zurückzustellen, ebenso sind die Schlüssel auszufolgen.

2. Darüber hinaus haftet der Mieter für sämtliche Schäden welcher Art auch immer, die dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe entstehen, insbesondere auch für einen allfällig entgangenen Gewinn.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen dieses Vertrages bedürfen ausdrücklich der Schriftform sowie der Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien.

2. Änderungen der Anschrift des Mieters sind dem Vermieter jedenfalls schriftlich bekannt zu geben, andernfalls rechtsgeschäftliche Erklärungen auch dann als zugegangen gelten, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.

XV. Kosten und Gebühren

1. Die mit der Errichtung des Vertrages und seiner Anzeige beim Finanzamt verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

2. Zum Zweck der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das auf den Mietgegenstand voraussichtlich für drei Jahre entfallende Entgelt inklusive USt. € 18.000,- beträgt. Die Mietvertragsgebühr beträgt daher € 180,-.

XVI. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet. Hiervon erhalten der Vermieter und der Mieter je eine Ausfertigung.

Die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH hat nunmehr mitgeteilt, diesen Vertrag vorzeitig beenden zu wollen.

Der Verein Tralalobe hat sich bereit erklärt, die Räumlichkeit zum Zweck der Unterbringung und Betreuung von bis zu max. 24 minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen als Nachmieter anzumieten. Die sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben gleich.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, den Beschluss zu fassen, im Falle der Beendigung des Mietvertrages mit der Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH das Bodenschutzgrundstück zu den gleichen Konditionen – wie vorgetragen – an den Verein Tralalobe – eingeschränkt auf die Unterbringung von max. 24 minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen – zu vermieten.

Gegenantrag Dr. Luisser:

GGR Dr. Luisser beantragt, den Vertrag zu beenden und die Diakonie aufzufordern den Bodenschutz in den Urzustand zurück zu versetzen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; BGM; VZBGM Spazierer; GR Mayer; GGR Kollmann;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

Gegenantrag GGR Dr. Luisser:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

dagegen: 17

Stimmenthaltungen: 0

Hauptantrag VZBGM Spazierer:

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, im Falle der Beendigung des Mietvertrages mit der Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH das Bodenschutzgrundstück zu den gleichen Konditionen – wie vorgetragen – an den Verein Tralalobe – eingeschränkt auf die Unterbringung von max. 24 minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen – zu vermieten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 19. Vereinbarung Gemdat betreffend Stundensatz für EDV Dienstleistungen

In den Jahren 2015 und 2016 haben wir durchschnittlich mind. 40 h EDV Dienstleistungsarbeiten von der Fa. Gemdat in Anspruch genommen. Der Stundensatz der Fa. Gemdat für Erbringung von EDV Dienstleistungen in der Gemeinde Biedermannsdorf liegt bei € 122,- exkl. USt.

Für den Fall, dass wir ein Stundenpaket im Ausmaß von 50 h/Jahr ankaufen, verringert sich der Stundensatz auf € 109,- exkl. USt. Nicht im Jahr 2017 verbrauchte Stunden werden ins Jahr 2018 mitgenommen.

Es wird daher vorgeschlagen ein Stundenpaket im Ausmaß von 50 h a € 109,- exkl. USt anzukaufen.

Das Angebot lautet im Detail:

<u>Pos Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Menge</u>	<u>Einheit</u>	<u>VK-Preis</u>	<u>Betrag</u>
R10000	Installationsaufwand vor Ort. Die erforderlichen Installationsarbeiten vor Ort werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.	50	Std	€ 109,-/h	5.450,-
	Gesamtpreis exkl. USt.				5.450,-
	20 % USt.				1.090,-
	Gesamtpreis inkl. USt.				6.540,-

Konditionen:

Stundenkontingent ist vorab zu bezahlen - anschl. werden die jeweils anfallenden Stunden davon abgezogen.

Zahlungsbedingungen: 14 Tage netto

Lieferbedingungen: Frei Haus

Antrag:

VZBGM Spazier er beantragt, ein Stundenkontingent für EDV-Arbeiten im Ausmaß von 50 Stunden zum Gesamtpreis von € 6.540,- inkl. USt bei der Fa. Gemdat anzukaufen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Stundenkontingent für EDV-Arbeiten im Ausmaß von 50 Stunden zum Gesamtpreis von € 6.540,- inkl. USt bei der Fa. Gemdat anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 20. Verlängerung Kooperationsvereinbarung Wiener Netze GmbH und GISquadrat GmbH

In der GR Sitzung am 7.2.2008 wurde die Vereinbarung zum Austausch der Naturbestandsdaten zwischen den unten angeführten Vertragspartnern vereinbart. Diese Vereinbarung ist nunmehr zu verlängern.

Die Kosten für die Arbeiten der Fa. GISquadrat GmbH belaufen sich auf € 3.650,- exkl. USt.

Kooperationsvereinbarung (Datenaustausch- und Nutzungsrechte)
abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermansdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf, in Folge "Gemeinde" genannt, und
2. WIENER NETZE GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien, in Folge "WIENER NETZE" genannt, und
3. GISquadrat GmbH - Gesamtlösungen für integrierte Geo-Informationssysteme Margarethenstraße 70/II/5, 1050 Wien, in Folge "GISquadrat" genannt.

1. Digitaler Naturbestand im Straßenraum:

Die Vertragspartner vereinbaren im jeweiligen Wirkungsbereich bzw. für ihre Unternehmenszwecke eine gegenseitige uneingeschränkte Nutzung der gemeinsam erfassten und jährlich aktualisierten digitalen Naturbestandsdaten im Straßenraum. Die Koordination bei der Erstellung, Wartung und Erneuerung bzw. Ergänzung dieser Daten erfolgt durch GISquadrat. Die Vergabe der Leistungen hat nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes zu erfolgen.

2. Digitaler Leitungskataster:

Die Vertragspartner vereinbaren im jeweiligen Wirkungsbereich bzw. für ihre Unternehmenszwecke eine gegenseitige uneingeschränkte Nutzung des digitalen Leitungskatasters für Planungszwecke. Die Leitungsdaten werden einmal pro Kalenderjahr ausgetauscht. Bei Durchführung von Bauprojekten ist in jedem Fall vor Baubeginn eine Einbautenanfrage an den jeweiligen Leitungsbetreiber zu richten. Die Koordination, Erstellung, Wartung und Erneuerung bzw. Ergänzung dieser Daten erfolgt durch den jeweils zuständigen Partner.

Vereinbart wird, dass der Datenaustausch des Digitalen Leitungskatasters unter den Vertragspartnern kostenlos erfolgt.

3. Datenmanagement:

GISquadrat übernimmt die Aufgaben der Beschaffung, Datenprüfung, Datenkonvertierung, Aufbereitung für die vereinbarten Datenformate und Lieferung bzw. Installation für die Vertragspartner.

Der gegenständliche Kooperationsvertrag sieht eine uneingeschränkte Nutzung der ausgetauschten Daten durch jeden Vertragspartner im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches bzw. Unternehmenszweckes vor.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, dem Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung die Zustimmung zu erteilen und die Fa. GISquadrat GmbH mit der Durchführung der angeführten Aufgaben zum Preis von € 3.650,- exkl. USt./Jahr zu betrauen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Kollmann; GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierler; GGR Schiller;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung die Zustimmung zu erteilen und die Fa. GISquadrat GmbH mit der Durchführung der angeführten Aufgaben zum Preis von € 3.650,- exkl. USt./Jahr zu betrauen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	20
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 21. Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a) VS Biedermannsdorf – Kulturveranstaltung MOKI Kindertheater und Danny & Gerry:

Die VS Biedermannsdorf veranstaltet am 26.1.2017 das MOKI Kindertheater. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf € 750,--. Die VS ersucht, diese Veranstaltung mit € 250,-- zu unterstützen.

Am 9.5.2017 veranstaltet die VS Biedermannsdorf das Konzert Danny & Gerry.

Gesamtkosten: € 650,--. Die VS ersucht, diese Veranstaltung mit € 250,-- zu unterstützen.

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, die beiden Veranstaltungen mit je € 250,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden Veranstaltungen mit je € 250,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Subvention Sanierung Pfadfinderheim:

Die Pfadfinder ersuchen, die Dachrenovierung am Pfadfinderheim mit € 4.000,-- zu unterstützen.

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, die Dachrenovierung am Pfadfinderheim mit € 4.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Dachrenovierung am Pfadfinderheim mit € 4.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) Sterntalerhof:

Dieser ersucht um eine Subvention für 2016.

2015 wurde eine Subvention in Höhe von € 300,-- gewährt.

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, die Aktivitäten des Sterntalerhofes auch im Jahr 2016 mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktivitäten des Sterntalerhofes auch im Jahr 2016 mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d) Anträge auf Rückerstattung der Standgebühren für Adventmarkt:

Der Lions Club Biedermansdorf sowie die Biedermansdorfer Senioren ersuchen um Rückerstattung der Standgebühren in Höhe von je € 40,--

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, dem Lions Club Biedermansdorf sowie den Biedermansdorfer Senioren eine Subvention in Höhe der Standgebühren von je € 40,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Lions Club Biedermansdorf sowie den Biedermansdorfer Senioren eine Subvention in Höhe der Standgebühren von je € 40,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

e) Chronisch Kranke Ö:

Der Verein Chronisch Krank in Ö ersucht um eine finanzielle Unterstützung. Er betreut 3 Personen aus unserem Ort.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, den Verein Chronisch Krank in Ö mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Chronisch Krank in Ö mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

f) KSV Kinderfußball:

Der Vorstand des KSV Kinderfußball hat sich neu konstituiert. Aus Anlass des bevorstehenden Weihnachtsfestes und des Jahresabschlusses möchte der neue Vorstand mit den Kindern das Kino besuchen.

Es wird um Übernahme der Kosten für 50 Kinogutscheine ersucht.

Kosten gesamt: € 534,10

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, die Kosten für 50 Kinogutscheine in Höhe von € 534,10 zu übernehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für 50 Kinogutscheine in Höhe von € 534,10 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 20

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 22. Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 23. Allfälliges

GGR Jagl nimmt auf die Idee von VZBGM Spazierler bezüglich eines E-Carsharing-Modells Bezug und regt an, die genaue Abwicklung im zuständigen Ausschuss zu erörtern.

Da Weiters nichts vorgebracht wird schließt die Sitzung um 22:35 Uhr.

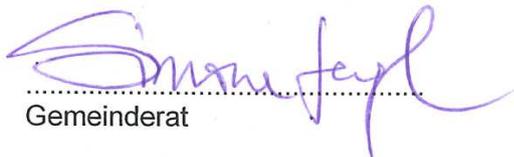
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.3.17



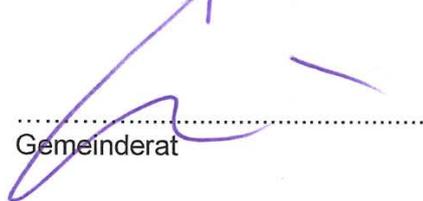
Vorsitzende



gf. Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat



Schriftführer